

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 13. 4. 2022

Nummer 16

INHALT

A. Staatskanzlei		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Bek. 31. 3. 2022, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	572	RdErl. 4. 4. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kurzfristigen Maßnahmen gegen die Folgen der COVID-19-Pandemie in Innenstädten (Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“)	583
B. Ministerium für Inneres und Sport		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 25. 3. 2022, Wechsel im Amt der Stellvertretenden Landeswahlleiterin/des Stellvertretenden Landeswahlleiters	572	Bek. 29. 3. 2022, Anerkennung der „Klaus Burkert Stiftung“	583
C. Finanzministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 5. 4. 2022, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte	572	Bek. 29. 3. 2022, Anerkennung der „Schleßelmann Stiftung“	583
RdErl. 6. 4. 2022, Drittüberlassung von Teilen der Grundstücke des Landes zur Nutzung durch Photovoltaik	572	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
64100		Bek. 24. 3. 2022, Anerkennung der „Melching Familienstiftung“	584
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 31. 3. 2022, Anerkennung der „Pretium-Stiftung“	584
Bek. 4. 4. 2022, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2021	572	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 28. 3. 2022, Umstufung der Teilstrecken der Landesstraßen L83 und L92 sowie der Kreisstraße K204 zur Gemeindestraße, Umstufung der gebauten Ortsumgehung zur Landesstraße L83 in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück	584
F. Kultusministerium		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
Bek. 7. 3. 2022, Änderung der Satzung der Schulstiftung im Bistum Osnabrück	573	Bek. 1. 4. 2022, Satzung der NLM über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen für Amtshandlungen (Kostensatzung)	586
Erl. 13. 4. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur praxisorientierten regionalspezifischen Beruflichen Orientierung in der COVID-19-Pandemie (RL BO)	574	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
22420		Bek. 13. 4. 2022, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch	587
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 25. 3. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG, Helmstedt)	589
RdErl. 25. 3. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)	576	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
78350		Bek. 13. 4. 2022, Planfeststellungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) (Hannoversche Basaltwerke GmbH & Co. KG)	589
I. Justizministerium		Rechtsprechung	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Staatsgerichtshof	591
Bek. 28. 3. 2022, Öffentliche Bekanntmachung; Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 12 StrlSchG in einem neu zu errichtenden Technologie- und Logistikgebäude Emsland (TLE) gemäß § 59 i. V. m. §§ 63 und 64 NBauO	579	Stellenausschreibungen	599
Bek. 28. 3. 2022, Öffentliche Bekanntmachung; Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Emsland gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes	581		

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
 www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 31. 3. 2022 — 203 11700-6 RUS —**

Das Herrn Heino Johann Wiese am 22. 12. 2015 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Russischen Föderation in Hannover mit dem Konsularbezirk Land Niedersachsen ist mit Ablauf des 11. 3. 2022 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Russischen Föderation in Hannover ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 572

B. Ministerium für Inneres und Sport**Wechsel im Amt
der Stellvertretenden Landeswahlleiterin/
des Stellvertretenden Landeswahlleiters****Bek. d. MI v. 25. 3. 2022 — Z 1.12-02104.01 —**

Gemäß § 2 Satz 2 EuWO i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. 6. 2019 (BGBl. I S. 834), § 2 Satz 2 BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328), und § 1 Satz 2 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. 7. 2021 (Nds. GVBl. S. 446), gebe ich bekannt, dass als Nachfolger der bisherigen Stellvertretenden Landeswahlleiterin, Frau Dr. Antje Hennings,

Herr Leitender Ministerialrat Markus Steinmetz,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
Lavesallee 6, 30169 Hannover,
Tel. 0511 120-4772, Fax 0511 120-99-4772,
E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de,

zum Stellvertretenden Landeswahlleiter für das Land Niedersachsen für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen berufen worden ist.

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 572

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Kurorte****Bek. d. MF v. 5. 4. 2022 — VD3-03540/03 —**

Bezug: Bek. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 54, 140), zuletzt geändert durch Bek. v. 18. 2. 2022 (Nds. MBl. S. 270)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 5. 4. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird bei dem Kurort „Nenndorf“ in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Moorheilbad und Mineralheilbad“ durch die Angabe „Moorheilbad, Mineralheilbad und Thermalheilbad“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 572

**Drittüberlassung von Teilen der Grundstücke
des Landes zur Nutzung durch Photovoltaik****RdErl. d. MF v. 6. 4. 2022 — 23-27019/00-0002 —****— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1083)
— VORIS 64100 —

1. Für die Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes ist auch die Nutzbarmachung von Grundstücken des Landes für die Photovoltaik und hier insbesondere von geeigneten Flächen im Gebäudebestand dringend erforderlich. Die Hebung dieser Potentiale wird nicht ohne erhebliches Engagement privater Dritter gelingen, denen für diese Zwecke Teile von Grundstücken des Landes zu überlassen sein werden. Um hier eine strukturierte, organisierte und den zur Begleitung erforderlichen Kapazitäten der Bau- und Liegenschaftsverwaltung angepasste Vorgehensweise gewährleisten zu können, muss die solchermaßen zweckgerichtete Drittüberlassung in zentraler Zuständigkeit erfolgen.

2. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Drittüberlassung nach der VV Nr. 3.5 zu § 64 LHO (siehe Bezugserlass) für Zwecke der Nutzung durch Photovoltaik künftig ausschließlich durch das MF. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf andere Landesdienststellen bleibt vorbehalten.

3. Die nach diesen Grundsätzen überlassenen Flächen werden im Interesse einer landesweiten Gesamtschau in der Datenbank LINFOS als Mietgegenstand „Photovoltaik“ erfasst. Zur Sicherstellung einer entsprechenden Datenqualität ist ein regelmäßiger zeitnaher Datentransfer gegenüber der Fondsverwaltung des Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (VV Nr. 1.3 zu § 64 LHO) sicherzustellen. Hierfür ist unmittelbar nach Vertragsschluss eine Ausfertigung des vollständigen Mietvertrages zu übersenden.

4. Dieser RdErl. tritt am 13. 4. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 572

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr
nach dem SGB IX;
Bekanntmachung des Prozentsatzes
für das Kalenderjahr 2021****Bek. d. MS v. 4. 4. 2022 — 102-43210/5.1.0 —**

Aufgrund des § 231 Abs. 4 SGB IX vom 23. 12. 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. 9. 2021 (BGBl. I S. 4530), wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz nach § 231 Abs. 4 SGB IX für das Kalenderjahr 2021 beträgt 2,54.

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 572

F. Kultusministerium**Änderung der Satzung der Schulstiftung
im Bistum Osnabrück****Bek. d. MK v. 7. 3. 2022 — 36-54013/6-8 —**

Bezug: Bek. v. 31. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 933)

Der Stiftungsrat der Schulstiftung im Bistum Osnabrück hat mit Genehmigung des Bischofs von Osnabrück und unter Beteiligung der LReg gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Konkordats zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Heiligen Stuhle vom 26. 2. 1965 (Nds. GVBl. S. 192) mit Wirkung vom 1. 4. 2022 eine Satzungsänderung beschlossen. Die Änderung der Satzung wird als **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 573

Anlage**Änderung der Satzung der Schulstiftung
im Bistum Osnabrück**

I.

Der Stiftungsrat der Schulstiftung im Bistum Osnabrück hat in seiner Sitzung am 8. 12. 2021 die Änderung der Satzung der Schulstiftung im Bistum Osnabrück vom 18. 1. 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 28. 3. 2001, Band 53, Nr. 16, Artikel 182, Seite 201 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 16. 3. 2016, der mit bischöflicher Genehmigung vom 1. 7. 2016 in Kraft getreten ist (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 3. 8. 2016, Band 61, Nr. 6, Artikel 74, Seite 102 ff.) wie folgt beschlossen:

1. In der Überschrift Satzung der „Schulstiftung im Bistum Osnabrück“ wird die Hochziffer¹⁾ mit folgendem Inhalt zum Schluss der Satzung eingefügt.
 - 1) Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung mit Bezug auf natürliche Personen nicht in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert, sondern ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie gilt für Personen jeden Geschlechts. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt.
2. § 3 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 3 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu mündiger religiöser Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens.

(2) Der Zweck wird verwirklicht durch Trägerschaften eigener katholischer Schulen, durch Beteiligung an Schulträgerschaften jedweder Rechtsform oder durch Förderung christlicher Schulen anderer Rechtsträger im Bistum Osnabrück im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts.

(3) Zur Förderung des in Abs. 1 genannten Zwecks betreibt die Stiftung Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit.

3. In § 4 werden die Worte „von der Diözese Osnabrück“ durch die Worte „vom Bistum Osnabrück“ ersetzt.
4. § 5 „Vertretung der Stiftung“ entfällt.
5. § 6 wird zu § 5 und erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
 - b) der Stiftungsvorstand;
 - c) die Konferenz der Schulleiter.
6. § 7 wird zu § 6 und erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Stiftungsrat — Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Dem Stiftungsrat gehören stimmberechtigt an:

- a) der Generalvikar des Bistums Osnabrück, bei Vakanz des Bischöflichen Stuhls der ständige Vertreter des Diözesanadministrators;
 - b) sechs vom Bischof auf Vorschlag der Organe der Schulstiftung für jeweils vier Jahre berufene Personen, wobei mindestens fünf Personen nicht hauptberuflich im Dienst des Bistums Osnabrück tätig sein sollen; die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre;
 - c) ein vom Bildungsrat der St. Willehad-Stiftung in Bremen gewählter Vertreter des Bildungsrates;
 - d) eine vom Bischof für jeweils vier Jahre berufene, in Bildungsfragen fachkundige Person einer evangelischen Kirche; die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören mit beratender Stimme an:
- a) der Stiftungsvorstand;
 - b) der Vorsitzende der Schulleiterkonferenz und dessen Stellvertreter;
 - c) der Vorsitzende der Gesamtmitarbeitervertretung und dessen Stellvertreter;
 - d) zwei vom Gesamtelternrat für jeweils zwei Jahre gewählte Vertreter oder deren Stellvertreter;
 - e) der von den Schülersprechern für jeweils zwei Jahre gewählte Vertreter und dessen Stellvertreter;
 - f) bis zu zwei weitere vom Bischof für die Dauer von jeweils vier Jahren berufene Mitglieder; deren maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.
- (3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- (4) Mitarbeiter der Stiftung dürfen dem Stiftungsrat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören.
7. § 8 „Stiftungsrat — Berufung seiner Mitglieder“ entfällt.
 8. § 9 wird zu § 7 „Stiftungsrat — Aufgaben“:
 - a) § 7 Abs. 2 b) erhält folgenden Wortlaut: die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Änderung, Umwandlung, Abgabe und Aufgabe von Schulen;
 - b) § 7 Abs. 2 c) erhält folgenden Wortlaut: die Beteiligung an Schulträgerschaften gemäß § 3 Abs. 2;
 - c) § 7 Abs. 2 d) erhält folgenden Wortlaut: die Zustimmung zum Abschluss oder zur Änderung von Verträgen zur Übernahme, Beteiligung an oder Beendigung von Schulträgerschaften;
 - d) § 7 Abs. 2 f) erhält folgenden Wortlaut: die Entscheidung über den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans der Stiftung;
 - e) § 7 Abs. 2 h) erhält folgenden Wortlaut: die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 - f) In § 7 Abs. 2 l) wird die Zahl „50 000,00 €“ durch die Zahl „100 000,00 €“ ersetzt.
 - g) In § 7 Abs. 2 m) wird der Verweis auf „§ 14 Abs. 4“ durch den Verweis auf „§ 12 Abs. 5“ ersetzt.
 - h) § 7 Abs. 2 o) erhält folgenden Wortlaut: die In-Kraft-Setzung der jeweils geltenden Schulgeldordnung;
 - i) § 7 Abs. 2 t) erhält folgenden Wortlaut: Entscheidungen über Kooperationen jedweder Rechtsform.
 - j) § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: Davon unberührt bleiben die Regelungen des § 19.
 9. § 10 wird zu § 8 „Stiftungsrat — Willensbildung“:
 - a) Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: Die Sitzungen des Stiftungsrates finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Im Ausnahmefall kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an einer Sitzung mittels üblicher Kommunikations- und Informationstechnologien (z. B. Videokonferenzen) durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls und die Auswahl der entsprechenden IT-Systeme entscheidet der Vorsitzende. Die virtuell an einer Sitzung Teilnehmenden gelten als anwesend. Eine Aufzeichnung von Sitzungen ist unzulässig.
 - b) § 10 Abs. 3 wird zu § 8 Abs. 4. Absatz 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
 - c) § 10 Abs. 4 wird zu § 8 Abs. 5. Absatz 5 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: Ist der Stiftungsrat nicht be-

schlussfähig, so ist er von seinem Vorsitzenden erneut einzuberufen.

- d) § 10 Abs. 5 wird zu § 8 Abs. 6.
 — In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
 — In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „der Stiftungsvorstand“ durch die Worte „der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes“ ersetzt.
- e) § 10 Abs. 7 wird zu § 8 Abs. 8 und erhält folgenden Wortlaut: Die in § 6 Abs. 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrates wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Stiftungsrates mit Rede- und Antwortrecht mit.
- f) § 10 Abs. 9 wird zu § 8 Abs. 10.
10. § 11 wird zu § 9 „Stiftungsvorstand“.
 a) § 9 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist Dienstvorgesetzter des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes.
 b) § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und aus einem oder zwei ständigen Stellvertretern, von denen mindestens einer eine pädagogische Befähigung nachzuweisen hat.
 c) § 9 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut: Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist Vorgesetzter seiner Stellvertreter und der Mitarbeiter der Stiftung.
 d) Der bisherige Abs. 6 des § 11 entfällt.
11. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

§ 10 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder einen seiner ständigen Vertreter vertreten.

12. § 12 „Kuratorium“ entfällt.
 13. § 13 wird zu § 11 und erhält folgenden Wortlaut:

§ 11 Konferenz der Schulleiter

(1) Die Konferenz der Schulleiter ist ein beratendes Organ der Stiftung. Sie tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zu einer Sitzung zusammen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Sie wirkt durch Anträge, Stellungnahmen und Anregungen an der Arbeit der Stiftung, insbesondere am religiösen und pädagogischen Profil der Schulen der Stiftung mit. Insofern hat sie das Recht und die Pflicht zur Stellungnahme im Rahmen ihres schulfachlichen Gestaltungsauftrages bezüglich der dem Stiftungsrat vorbehaltenen Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 2 a), o), q), r) und t).

(2) Der Konferenz der Schulleiter gehören der Schulleiter und die stellvertretenden Schulleiter der von der Stiftung getragenen Schulen sowie geschäftsführend ohne Stimmrecht der Stiftungsvorstand an. Mitarbeiter der Geschäftsstelle können gemäß Entscheidung der Konferenzleitung teilnehmen.

(3) Die Konferenz der Schulleiter wählt für die Dauer von jeweils vier Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die die Konferenz im Stiftungsrat vertreten, und zusätzlich bis zu drei weitere Mitglieder anderer Schulformen, so dass im Leitungsgremium die Schulformen Grundschule, Oberschule, Gymnasium und Berufsbildende Schule sowie die Bundesländer Bremen und Niedersachsen vertreten sind. Der Vorsitzende beruft in Absprache mit dem Leitungsgremium die Konferenzen ein und leitet sie.

14. § 14 wird zu § 12 „Personal der Stiftung“.
 15. § 15 wird zu § 13 „Geschäftsstelle der Stiftung“.
 16. § 16 wird zu § 14 „Haushaltsjahr“.
 17. § 17 wird zu § 15 „Haushaltsplan und Rechnungslegung“.
 18. § 18 wird zu § 16 „Rechnungsprüfung“.
 19. § 19 wird zu § 17 „Satzungsänderungen“.
 20. § 20 wird zu § 18 „Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung“.
 21. § 21 wird zu § 19 „Stiftungsaufsicht“ und erhält in Abs. 2 folgenden Wortlaut: Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrates gemäß § 7 Abs. 2 a) — g), i) — l), n), p), q), r) und t) der Genehmigung durch den Bischof von Osnabrück.
 22. § 22 wird zu § 20 „Vermögensbindung — Anfallberechtigung“.

23. § 23 wird zu § 21 und erhält folgenden Wortlaut:

§ 21 In-Kraft-Treten

(1) Die geänderte Fassung der Satzung der Schulstiftung im Bistum Osnabrück vom 18. 1. 2001 in der Änderungsfassung vom 1. 7. 2016 tritt am 1. 4. 2022 in Kraft.

(2) Die Mitgliedschaft von vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gemäß § 6 Abs. 1 b), d) und Abs. 2 f) berufenen Mitgliedern des Stiftungsrates endet spätestens zwölf Jahre seit der Erstberufung.

(3) Die Stiftungssatzung wird im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück veröffentlicht.

(4) Die Stiftung erlangt nach staatlichem Recht den Status einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts mit Genehmigung der Niedersächsischen Landesregierung.

II:

Die zur Wirksamkeit dieses Beschlusses gemäß § 19 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 q) der Satzung für die Schulstiftung im Bistum Osnabrück erforderliche Genehmigung wird hiermit erteilt. Gleichzeitig wird die Veröffentlichung des geänderten Wortlauts der Stiftungssatzung unter Berücksichtigung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück angeordnet.

Osnabrück, den 14. März 2022

Dr. Franz-Josef B o d e

Bischof von Osnabrück

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur praxisorientierten regionalspezifischen Beruflichen Orientierung in der COVID-19-Pandemie (RL BO)

Erl. d. MK v. 13. 4. 2022 — 45.1-82110 —

— VORIS 22420 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Im Rahmen der Förderung von Projekten über diese Richtlinien wird der Zweck aus § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-SVG durch die Kofinanzierung des Bundesprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ erfüllt.

Gefördert werden Projekte der Beruflichen Orientierung (BO) in der COVID-19-Pandemie, die eine Verbesserung der Berufswahlkompetenzen von Schülerinnen und Schülern zum Ziel haben.

Durch betriebsnahe Maßnahmen oder Projekte zur Unterstützung der berufsorientierenden Konzepte der allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen, die insbesondere Praxiskontakte und -erfahrungen der Schülerinnen und Schüler fokussieren, soll ein möglichst zeitnaher Übergang von der Schule in den Beruf erfolgen. Schülerbetriebspraktika und Maßnahmen zur BO, die pandemiebedingt untersagt waren, sollen kompensiert, Ausbildungs- sowie Studienmöglichkeiten nahegebracht und die aktive Kooperation hierzu mit Blick auf Lernrückstände und psychosoziale Belastungssituationen gestärkt werden. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden Beschränkung besonders betroffen sind, sollen so erreicht werden. Regionale Angebotsstrukturen und vorhandene regionale Berufswahlnetzwerke sollen berücksichtigt und eingebunden werden, um eine regionale Abgrenzung sowie das regionale Alleinstellungsmerkmal zu gewährleisten.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligung

gungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Projekte und Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung von zielführenden Ansätzen zur Unterstützung und Vertiefung der BO von Schülerinnen und Schülern allgemein bildender und/oder berufsbildender Schulen sowie zur erfolgreichen Vermittlung von betrieblichen Praktika auch außerhalb der Schulzeit unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie, um unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Strukturen pandemiebedingte Hemmnisse auszugleichen.

2.2 Gefördert werden kann auch ein überregionales Verbundprojekt (gemeinsames Vorhaben mit Dritten als Partner, soweit nicht Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis) innerhalb des Landes Niedersachsen, dessen dezentrale Teilprojekte, die jeweils regionalen Aspekte und Besonderheiten berücksichtigen und insoweit regional verankert sind.

2.3 Insbesondere sind Projekte oder Maßnahmen durch personelle Beauftragungen, digitale Angebote sowie Maßnahmen im Bereich der Social-Media, Kontakte zur Arbeitswelt durch Vermittlung in betriebliche Praktikumsbörsen, Betriebspatinnen und Betriebspaten, Ausbildungsbotschafterinnen und Ausbildungsbotschafter, Berufscoaches oder weitere Angebote in Abstimmung mit den beteiligten Schulen förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

3.1.1 rechtsfähige Träger von Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,

3.1.2 die zuständigen Stellen gemäß § 71 BBiG,

3.1.3 juristische Personen des öffentlichen Rechts und

3.1.4 juristische Personen des Privatrechts.

3.2 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) können die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Nummer 12 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie der Nummer 7.4 dieser Richtlinien an Letztempfänger weiterleiten. Insbesondere Träger eines Verbundprojekts haben die Weiterleitung der Zuwendung vorzunehmen. Die Letztempfänger sind diejenigen, die Teilprojekte nach Nummer 2.3 durchführen und vom Empfängerkreis gemäß Nummer 3.1 erfasst sind.

3.3 Der Sitz des Zuwendungsempfängers sowie der Ort der Durchführung des Projekts müssen sich in Niedersachsen befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Projekte und Maßnahmen müssen der im Zuwendungszweck genannten Zielerreichung unter Benennung der kooperierenden allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen dienen.

4.2 Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit sind im Antrag folgende Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.2.1 die regionale Ausgangslage und Ziele des Projekts sowie

4.2.2 die Qualität des Umsetzungskonzepts.

4.3 Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

4.4 Förderfähig sind darüber hinaus nur Projekte und Maßnahmen, die innerhalb des Förderzeitraumes vom 13. 4. 2022 bis zum 31. 1. 2023 vollständig umgesetzt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von weniger als 50 000 EUR sind nicht förderfähig.

5.3 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die im Rahmen der Durchführung der beantragten Projekte und Maßnahmen zusätzlich entstehen.

5.4 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

5.5 Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen wird ausgeschlossen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.3 Förderanträge sind mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen bis spätestens zum 30. 4. 2022 (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Bewilligungsstelle unterschrieben postalisch einzureichen.

6.4 Soll die Zuwendung an einen Letztempfänger weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Förderantrag auf Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt die Richtigkeit der Angaben und trägt die Verantwortung dafür, dass der Letztempfänger die weitergeleiteten Mittel zweckentsprechend verwendet.

6.5 Bei Verbundprojekten muss mit Einreichung des Förderantrags zudem eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner zur Zusammenarbeit durch mindestens folgende Informationen nachgewiesen werden: Kooperationspartner, Ausgaben/Kosten und beantragtes Fördervolumen, Laufzeit, Arbeitsplan sowie Projektleitung (Koordinierung). Die Pflicht zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Verbundpartnern wird erst mittels Bewilligungsbescheid auferlegt.

6.6 Die fachliche Bewertung, Prüfung und Auswahl der Projekte erfolgt auf Grundlage der Punktzahl, die nach dem Scoring-Modell in der Anlage erreicht wurde und unter Berücksichtigung der regionalen Förderprioritäten des Landes.

6.7 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis mit summarischer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben zugelassen. Dieser ist abweichend von der Nummer 6.1 der ANBest-P bzw. der Nummer 5.4 der ANBest-Gk innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens jedoch bis zum 30. 4. 2023 der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6.8 Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises weist der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung nach und teilt die tatsächliche Höhe der entstandenen Ausgaben mit.

6.9 Vordrucke für die Antragsstellung und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke können auf der Internetseite www.nbank.de abgerufen werden.

6.10 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 13. 4. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Scoring-Modell zur Bewertung von Zuwendungsanträgen nach den Richtlinien
„zur praxisorientierten regionalspezifischen Beruflichen Orientierung in der COVID-19-Pandemie (RL BO)“**

Die Projektanträge müssen die in Nummer 4.2 der Richtlinien genannten Qualitätskriterien erfüllen. Sie werden nach einem Punktesystem bewertet, wobei ein Projektantrag maximal insgesamt 100 Punkte erhalten kann. Ein Projektantrag ist förderwürdig, wenn eine Mindestpunktzahl von 60 erreicht wird.

Lfd. Nr.	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	60	100
A)	Ausgangslage und Ziele Darstellung des Handlungsfeldes im zu beschreibenden Projektgebiet auf der Grundlage der BO-Konzepte der beteiligten Schulen sowie regionaler, relevanter Strukturmerkmale wie beispielsweise: — bestehende Netzwerke zur Unterstützung der BO — bestehende Angebote hinsichtlich einer betrieblichen Praktikumsvermittlung und -betreuung	25	40
B)	Qualität des Umsetzungskonzepts Schlüssiges Gesamtkonzept — Beschreibung der Ziele, Inhalte, Methoden, des Ablaufs sowie der Meilensteinplanung und der Kooperationen mit den beteiligten Schulen, sowie ggf. der Kooperationen mit der Bundesagentur für Arbeit (Berufsberatung) sowie Bildungsakteuren — Auswahl der Schulform(en) — Beschreibung der Auswahl und Ansprache der Zielgruppe(n) — Darstellung des Personalschlüssels des Projekts und der benötigten Sachmittel — Erläuterungen zur Qualifikation des Personals — Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zur Durchführung und Zielsetzung des Projekts Beitrag zur Erreichung der inhaltlichen Ziele der Richtlinien, z. B. — konkrete Ansätze zur Verbesserung der Beruflichen Orientierung in Zusammenarbeit mit Schulen, Betrieben und weiteren Trägern der beruflichen Bildung im regionalen Projektgebiet — gegebenenfalls Ansätze zur Akquise von Praktikums- oder Ausbildungsbetrieben	35	60

Die Benennung der Unterpunkte dient nur der beispielhaften Veranschaulichung. Diese Unterpunkte müssen weder abschließend bearbeitet werden noch erheben sie den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Bearbeitung projektspezifischer zusätzlicher Aspekte ist ausdrücklich erwünscht. Die Projekt- oder Maßnahmebeschreibung sollte zehn Seiten nicht überschreiten.

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
(ZILE)**

RdErl. d. ML v. 25. 3. 2022 — 306-60119/5 —

— VORIS 78350 —

Bezug: RdErl. v. 1. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 85), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 4. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 832)
— VORIS 78350 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 15. 4. 2022 wie folgt geändert:

Die Anlage 1 erhält die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Nachrichtlich:
An die
Teilnehmergemeinschaften und deren Verbände
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 576

Bewertungsschema Dorfentwicklungspläne

Begünstigte/Begünstigter:

Festl-Nr.:

REK:

Hinweis: Voraussetzung für einen Antrag auf Förderung eines Dorfentwicklungsplans ist die Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes. Das heißt, die Auswahlentscheidung wird bereits bei der Bewerbung der Dorfregion um Aufnahme in das DE-Programm getroffen. Die in der Folge beantragte Zuwendung für die Erarbeitung des Dorfentwicklungsplans beinhaltet keine Auswahlentscheidung mehr. Als Auswahlkriterien gelten daher die für die Aufnahme ins DE-Programm vorzunehmenden Bewertungen.

Bewertungsbereich — Strategische Ansätze		
		Bewertung mit
3.1	Leitbild(er) oder vergleichbare Zielsetzung/Prozesskultur der Dorfregion, das/die der beabsichtigten Dorfentwicklung bereits zugrunde liegt(en)	
		bis zu 2 Punkten
3.2	Welche Handlungsfelder werden neben den Pflichthandlungsfeldern der Dorfentwicklung besonders wichtig sein und wie begründet sich das?	
		bis zu 2 Punkten
3.3	Für die Dorfregion wird eine Entwicklungs-(E), Stabilisierungs-(S) oder Anpassungsstrategie (A) gewählt (Hauptstrategie)	
		E = 1 Punkt S = 5 Punkten A = 7 Punkten
3.4.	Bereits vorhandene Beiträge zur Unterstützung der Entwicklung der gewachsenen, dörflichen Siedlungsstrukturen (Innenentwicklung, Entwicklung im Bestand, Satzungen, finanzielle Anreize, Leerstandskataster, Altbaubörse ggf. Bedarf an Bodenordnung sowie Vermeidung von Flächeninanspruchnahme)	
		bis zu 5 Punkten
3.5.	Bereits bestehende Ansätze intakter Soziokultur und der Nachhaltigkeit — zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung — Umwelt- und Artenschutz, Ressourcenschutz — zum Umgang mit der demografischen Entwicklung — zur Inklusion — Gesundheit/gesundes Lebensumfeld die im Dorfentwicklungsprozess weiterentwickelt werden sollen	
		bis zu 15 Punkten
3.6	Unterstützung der Ziele eines vorhandenen ILEK/REK	
		bis zu 4 Punkten
3.7	Kommunikation und Zusammenarbeit in der oder für die Dorfregion	
3.7.1	Netzwerke/Kooperationen	
		bis zu 2 Punkten
3.7.2	Zusammenschlüsse	
		bis zu 2 Punkten
3.7.3	Planungen Dritter, die für die Dorfregion von Belang sind und deren Auswirkungen	
		bis zu 3 Punkten
3.7.4	Interkommunale Planungs- und ergänzende Förderansätze (z. B. Programme der Städtebauförderung, kommunale Förderung)	
		bis zu 3 Punkten
3.8	Inhalte, Konzepte und Projekte, zu denen über die Dorfregion hinaus folgende Dörfer in die Dorfentwicklung einbezogen werden sollen (Betrachtungsraum)	
		bis zu 5 Punkten

Bewertungsbereich — Den Prozess unterstützende Ansätze		
		Bewertung mit
4.1	Die Dorfmoderation soll in folgendem Umfang in den Prozess eingebunden werden. Vorgesehene oder bereits erfolgte Maßnahmen zur Qualifizierung örtlicher Akteure und deren Einbindung in die Dorfentwicklung (Dorfmoderatorinnen/Dorfmoderatoren, VIP)	
		bis zu 5 Punkten
4.2	Bürgermotivation und vorhandenes bürgerschaftliches Engagement zum Beispiel Teilnahmen am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ oder anderen Wettbewerben, Qualifizierung örtlicher Akteure (z. B. Dorfmoderatorinnen/Dorfmoderatoren, Engagementlotsinnen/Engagementlotsen)	
		bis zu 5 Punkten
4.3	Daraus resultierender Bedarf an einer Dorfentwicklung (Prozess und Förderung) und Nachfrage aus der Bevölkerung und bisherige oder vorgesehene Einbindung des Engagements in die Dorfentwicklung.	
		bis zu 5 Punkten
4.4	Erfolgte oder vorgesehene Einbindung externen Expertenwissens und Dritter (z. B. Wirtschafts- und Sozialpartner) in die Dorfentwicklung	
		bis zu 5 Punkten
4.5	Finanzlage der Gemeinde/Gemeinden	
		Steuereinnahmekraft < – 15 % 10 Punkten – 15 % bis + 15 % 5 Punkten > + 15 % 0 Punkten
Teil B — Allgemeine Beschreibung		
Welchen Beitrag soll ein Dorfentwicklungsprozess zur Entwicklung der Dorfregion bzw. der beteiligten Gemeinde/n leisten? Gibt es erste, konkrete Ideen für investive, nicht-investive Projekte sowie Kleinstprojekte?		Bewertung mit
		bis zu 10 Punkten
Wie kann und will die Gemeinde/wollen die Gemeinden den Dorfentwicklungsprozess unterstützen, z. B. mit Ressourcen der Verwaltung oder durch die finanzielle Beteiligung an privaten Projekten? Welche die Dorfentwicklung unterstützenden Kompetenzen und Erfahrungen liegen in der Dorfregion bzw. in den beteiligten Gemeinden vor und wie sollen diese für den Dorfentwicklungsprozess genutzt werden? Wie wird die Gemeinde eine zügige und nachhaltige Umsetzung von Planungsinhalten gewährleisten?		
		bis zu 5 Punkten
Wie werden die Ergebnisse des Dorfentwicklungsprozesses und des Dorfentwicklungsplans während und vor allem nach dem Planungsprozess i. S. der Nachhaltigkeit in der Gemeindeentwicklung berücksichtigt?		
		bis zu 5 Punkten
In welchen Bereichen kann sich die Gemeinde vorstellen, Dorfmoderatorinnen/Dorfmoderatoren auch nach dem Dorfentwicklungsverfahren beratend bei Entscheidungen hinzuzuziehen, mit ihnen zusammenzuarbeiten oder ihnen ggf. Verantwortung zu übertragen?		
		bis zu 5 Punkten
Teil C — Bildhafte, graphisch gestalterische Darstellung des konzeptionellen Ansatzes		
		Bewertung mit
An dieser Stelle kann eine bildhafte, graphisch gestalterische Darstellung des konzeptionellen Ansatzes oder auch des Leitbildes eingefügt werden. Diese Möglichkeit kann zur kreativen Unterstützung Ihrer Ausführungen und Beschreibungen genutzt werden. Eine Verpflichtung zur graphischen Darstellung/Präsentation besteht nicht.		
		bis zu 5 Querschnitts-Bonuspunkten

Gesamtpunktzahl: maximal 130

Erreichte Punktzahl:

Für eine Förderung sind mindestens 65 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).“

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

**Öffentliche Bekanntmachung;
Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen
gemäß § 12 StrlSchG in einem neu zu errichtenden
Technologie- und Logistikgebäude Emsland (TLE)
gemäß § 59 i. V. m. §§ 63 und 64 NBauO**

Bek. d. MU v. 28. 3. 2022
— PT-KKE-40311/09/83/30 —

Gemäß § 12 i. V. m. § 181 Abs. 1 StrlSchG i. d. F. vom 27. 6. 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 20. 5. 2021 (BGBl. I S. 1194; 2022 I S. 15), und § 4 Abs. 1 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. 11. 2020 (BGBl. I S. 2428), wird bekannt gemacht:

Die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH (KLE), Am Hilgenberg 2, 49811 Lingen (Ems), hat mit Schreiben vom 29. 8. 2019 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in einem neu zu errichtenden Technologie- und Logistikgebäude Emsland (TLE) gemäß § 12 StrlSchG gestellt. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 8. 7. 2020 geändert und mit Schreiben vom 22. 2. 2021 sowie vom 20. 1. 2022 ergänzt. Mit Schreiben vom 3. 12. 2019 wurde zudem die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Daneben wurde ein Antrag auf Befreiung von der Ablieferungspflicht gemäß §§ 5 und 6 AtEV mit Datum vom 16. 11. 2021 gestellt. Für die Errichtung des TLE wurde am 7. 12. 2020 sowie am 3. 5. 2021 für die Außenanlagen des TLE der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gemäß § 59 i. V. m. §§ 63 und 64 NBauO gestellt. Daneben liegt ein Abweichungs-/Ausnahme-/Befreiungsantrag gemäß § 66 NBauO vom 9. 11. 2021 zum Brandschutzkonzept vor. Der Antrag auf Entwässerung vom 10. 12. 2020, weiter ergänzt durch Antrag vom 3. 5. 2021, wurde ebenfalls eingereicht.

Der Standort des TLE befindet sich rechtsseitig der Ems und südlich der Stadt Lingen (Ems) im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland im Bundesland Niedersachsen.

Beantragt wird nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG die Erteilung einer Genehmigung für die genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in einem neu zu errichtenden TLE.

Die sonstigen radioaktiven Stoffe sind:

- sonstige radioaktive Stoffe aus dem Betrieb (einschließlich Nachbetrieb, Restbetrieb) und dem Abbau der Anlage Kernkraftwerk Emsland (KKE),
- fachgerecht verpackte radioaktive Abfälle aus dem Betrieb und dem Abbau der Anlage Kernkraftwerk Lingen (KWL),
- sonstige radioaktive Stoffe, die beim Betrieb des TLE anfallen,
- Prüfstrahler,
- fremdkontaminierte, mobile Gegenstände und Materialien, z. B. Werkzeuge,
- „äquivalente radioaktive Abfälle“ im Sinne der Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle vom 19. 11. 2008, d. h. Abfälle, die mit vergleichbaren Abfällen extern konditioniert wurden.

Der Umgang mit den sonstigen radioaktiven Stoffen umfasst:

- alle Tätigkeiten und Maßnahmen, die für die sichere Aufbewahrung der sonstigen radioaktiven Stoffe erforderlich sind,
- alle Tätigkeiten und Maßnahmen, die für die Behandlung mit dem Ziel der fachgerechten Verpackung in standardisierte Endlagerbehälter erforderlich sind.

Die Gesamtkonaktivität im TLE beträgt einschließlich der Behandlung 3,0 E17 Becquerel (Bq). Der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen bei der Behandlung mit dem Ziel der fachgerechten Verpackung in standardisierte Endlagerbehälter umfasst eine Gesamtkonaktivität in Höhe von 1,0 E14 Bq.

Das TLE besteht aus einem Logistikbereich 1, einem Logistikbereich 2/Behandlung sowie einem Verladebereich, einem Infrastrukturbereich mit Personenzugang und dem zum Betrieb des TLE gehörenden Gelände.

Die in das TLE einzubringenden radioaktiven Stoffe werden in geeigneten Behältnissen oder in sonstigen transportgerechten Verpackungen im Verladebereich angeliefert.

Im Logistikbereich 1 werden die sonstigen radioaktiven Stoffe in geeigneten Verpackungen aufbewahrt. Im Logistikbereich 1 erfolgt keine Behandlung radioaktiver Stoffe.

Der Logistikbereich 2/Behandlung wird ebenfalls zur Aufbewahrung von sonstigen radioaktiven Stoffen in geeigneten Verpackungen genutzt.

Im Logistikbereich 2/Behandlung ist eine Behandlung von radioaktiven Abfällen aus dem KKE mit dem Ziel der fachgerechten Verpackung in standardisierte Endlagerbehälter vorgesehen.

Die außerhalb des TLE zu entsorgenden sonstigen radioaktiven Stoffe werden in transportgerechten Verpackungen an Einrichtungen Dritter abgegeben.

Für die Errichtung des TLE beantragt die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH eine separate Genehmigung nach der NBauO.

Es wurde ebenfalls ein Antrag gemäß §§ 5 und 6 AtEV mit folgendem Inhalt gestellt:

Beim Betrieb des beantragten TLE fallen im Kontrollbereich geringe Mengen von festen und flüssigen Stoffen an, die als radioaktiver Abfall entsorgt werden müssen. Diese radioaktiven Abfälle sollen nicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 AtEV an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle abgeliefert werden. Es ist geplant, die im Kontrollbereich des TLE anfallenden radioaktiven Abfälle in externen Einrichtungen zu konditionieren und gemeinsam mit den radioaktiven Abfällen des Kernkraftwerkes Emsland an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten abzugeben. Hierzu beantragt die KLE mit Schreiben vom 16. 11. 2021 die Befreiung von der Ablieferungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AtEV.

Der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in einem neu zu errichtenden TLE bedarf gemäß § 12 StrlSchG der Genehmigung. Das MU ist die zuständige Genehmigungsbehörde. Für die Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 59 i. V. m. §§ 63 und 64 NBauO ist das Bauaufsichtsamt der Stadt Lingen (Ems) die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 11.4 der Anlage 1 UVPG wäre im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchzuführen. In Entsprechung des Antrags der Vorhabenträgerin auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorangehende Vorprüfung vom 3. 12. 2019 hat das MU die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG festgestellt. Federführende Behörde ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 NUVPG das MU. Gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz — im Folgenden: AtG — sowie § 181 Abs. 1 Sätze 2 und 4 StrlSchG i. V. m. § 31 Abs. 2 Satz 4 UVPG ist das Vorhaben gemäß den Vorschriften der AtVfV durchzuführen; die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG und § 2 a AtG ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Sie umfasst gemäß § 1 a Satz 1 AtVfV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen auf

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkungen zwischen den in den Nummern 1 bis 4 genannten Schutzgütern.

Ein UVP-Bericht mit Angaben, die nach § 16 UVPG erforderlich sind, wurde gemäß § 3 Abs. 2 AtVfV vorgelegt.

Es wird auf die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung der Niederlande nach § 7 a AtVfV hingewiesen.

Eine mögliche Entscheidung i. S. des § 5 Abs. 4 Nr. 2 AtVfV zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens ist die Erteilung einer Genehmigung nach § 12 StrlSchG und einer Baugenehmigung gemäß § 59 NBauO i. V. m. §§ 63 und 64 NBauO.

Das MU ist die Behörde, bei der weitere Informationen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 AtVfV über das Vorhaben erhältlich sind und der Fragen übermittelt werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 19 b AtVfV und § 6 UVPG werden folgende Anträge und Unterlagen ausgelegt:

- Antrag der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH auf Genehmigung nach § 12 Abs. 1 StrlSchG vom 29. 8. 2019,
- Änderung des Antrages vom 29. 8. 2019 durch Schreiben vom 8. 7. 2020,
- Konkretisierung des Antrages vom 8. 7. 2020 durch Schreiben vom 22. 2. 2021,
- Klarstellung des Antrages vom 8. 7. 2020 durch Schreiben vom 20. 1. 2022,
- Antrag auf Befreiung von der Ablieferungspflicht gemäß §§ 5, 6 AtEV vom 16. 11. 2021,
- Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom 3. 12. 2019,
- Sicherheitsbericht „TLE Technologie- und Logistikgebäude Emsland, Sicherheitsbericht“ (März 2022),
- Kurzbeschreibung „TLE Technologie- und Logistikgebäude Emsland, Kurzbeschreibung“ (März 2022),
- UVP-Bericht „Errichtung und Betrieb des Technologie- und Logistikgebäudes Emsland (TLE), Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)“ (2. 3. 2022),
- Antrag auf Baugenehmigung gemäß § 59 NBauO i. V. m. § 63, 64 NBauO für den „Neubau eines Technologie- und Logistikgebäudes (TLE)“ vom 7. 12. 2020, eingereicht mit Schreiben vom 8. 12. 2020,
- Antrag auf Baugenehmigung gemäß § 59 NBauO i. V. m. § 63, 64 NBauO für die „Außenanlagen eines Technologie- und Logistikgebäudes Emsland (TLE)“ vom 3. 5. 2021,
- Abweichungs-/Ausnahme-/Befreiungsantrag gemäß § 66 NBauO vom 9. 11. 2021 zum Brandschutzkonzept, eingereicht mit Schreiben vom 23. 11. 2021,
- Entwässerungsantrag gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG vom 10. 12. 2020,
- Ergänzung des Entwässerungsantrages vom 10. 12. 2020 durch Antrag vom 3. 5. 2021,
- Formular Baubeschreibung des TLE vom 9. 11. 2021,
- Formular Betriebsbeschreibung des TLE vom 9. 11. 2021,
- Brandschutzkonzept TLE, Revision B vom 27. 10. 2021,
- Lageplan, Zeichnungen Schnitte:
 - Zeichnung Liegenschaftskarte (1 : 2 000),
 - Zeichnung Lageplan (1 : 500),
 - Zeichnung KKET-1264798-A, Baueingabe-/Architekturplan Ansicht Nordwest, Nordost,
 - Zeichnung KKET-1264799-A, Baueingabe-/Architekturplan Ansicht Südwest, Südost.

Entsprechend § 3 Abs. 1 PlanSiG i. d. F. vom 20. 5. 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 3. 2021 (BGBl. I S. 353), erfolgt die Auslegung

durch Veröffentlichung im Internet. Die Anträge und die weiteren o. g. Auslegungsunterlagen sind auf folgenden Internetseiten vom **21. 4. bis einschließlich 20. 6. 2022** einsehbar:

- www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Themen > Atomaufsicht & Strahlenschutz > Kerntechnische Anlage > Kernkraftwerk Emsland > Auslegung von Antrag und Unterlagen der Genehmigungsverfahren zu
 - Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Emsland,
 - Errichtung und Betrieb eines Technologie- und Logistikgebäudes“.
- www.lingen.de und dort über den Pfad „Startseite > Politik, Rathaus & Service > Veröffentlichungen > Bekanntmachungen
 - Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Emsland,
 - Errichtung und Betrieb eines Technologie- und Logistikgebäudes“.

Daneben liegen die Anträge und die weiteren o. g. Auslegungsunterlagen im o. g. Zeitraum auch im Dienstgebäude

- des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge, Tel. 0511 120-3599,

montags bis freitags	
in der Zeit von	7.00 bis 16.00 Uhr sowie
- der Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Elisabethstraße 14—16, 49808 Lingen (Ems), Tel. 0591 9144-333,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	9.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.30 Uhr,
samstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Soweit infolge der COVID-19-Pandemie behördliche Auslegungsstellen vorübergehend für den Publikumsverkehr geschlossen werden müssen oder aufgrund einer angeordneten Ausgangssperre ein Zugang nicht möglich sein sollte, erfolgt währenddessen die Offenlegung ausschließlich im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG. In einem solchen Fall können Personen, denen kein Internetzugang zur Verfügung steht, Unterlagen in Papierform beim MU anfordern.

Bek., Anträge und Unterlagen werden auch im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG i. V. m. § 4 NUVPG i. d. F. vom 18. 12. 2019 (Nds. GVBl. S. 437) unter der Adresse <https://uvp.niedersachsen.de> in der Kategorie „Kernenergie“ veröffentlicht (§ 6 Abs. 5 AtVfV).

Es wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 AtVfV dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bei einer der vorgenannten Dienststellen innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Einwendungen können auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Einwendung kann durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, erhoben werden. Dieses Dokument ist an die E-Mail-Adresse KKE-TLE@mu.niedersachsen.de zu richten.
- Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, zu denen unter www.bundesnetzagentur.de/QES weitere Informationen abgerufen werden können.
- Daneben kann die Einwendung auf elektronischem Wege auch durch Übermittlung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO die bei der Erhebung von Einwendungen übermittelten personenbezogenen Daten im Rahmen der Gesetze soweit erforderlich verarbeitet werden. Ein Informationsblatt zu den Datenschutzhinweisen, die für das Genehmigungsverfahren gelten, wird zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und ebenfalls auf der o. g. Internetseite des MU bereitgestellt.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von rechtzeitig erhobenen Einwendungen ein Erörterungstermin stattfinden wird. Im Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder einer oder eines Beteiligten erörtert. Gegebenenfalls finden die Regelungen des PlanSiG Anwendung. Der Termin und die Einzelheiten zur Durchführung werden in der gleichen Weise wie das Vorhaben bekannt gemacht werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 AtVfV wird die Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Außerdem wird die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht. Sollten außer an die Antragstellerin mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sein, wird die Zustellung der Entscheidung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH, Am Hilgenberg 2, 49811 Lingen (Ems), für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerkes Lingen gemäß § 7 Abs. 3 AtG einen separaten Antrag gestellt hat. Die Bekanntmachung und die Auslegung von Anträgen und Unterlagen erfolgen separat.

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 579

**Öffentliche Bekanntmachung;
Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Emsland
gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes**

**Bek. d. MU v. 28. 3. 2022
— PT-KKE-40311/09/93/30 —**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 des Atomgesetzes i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 8. 2021 (BGBl. I S. 3530), — im Folgenden: AtG — und § 4 Abs. 1 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. 11. 2020 (BGBl. I S. 2428), wird bekannt gemacht:

Die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH, Am Hilgenberg 2, 49811 Lingen (Ems), hat mit Schreiben vom 22. 12. 2016 den Antrag auf Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerkes Emsland (KKE) gemäß § 7 Abs. 3 AtG gestellt.

Der Standort des KKE befindet sich rechtsseitig der Ems und südlich der Stadt Lingen (Ems) im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland im Bundesland Niedersachsen.

Der Antrag zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage beinhaltet Folgendes:

- a) Beantragt wird die Stilllegung der atomrechtlich genehmigten Anlage KKE.
- b) Beantragt wird die Ergänzung der Regelungen und Gestattungen der Betriebsgenehmigung für das KKE durch eine Stilllegungs- und Abbaugenehmigung, wobei die erforderlichen Regelungen und Gestattungen für den Weiterbetrieb von Systemen und Komponenten im Restbetrieb der Anlage unberührt und wirksam bleiben sollen, soweit diese nicht durch Regelungen der beantragten Stilllegungs- und Abbaugenehmigung ersetzt oder geändert werden.
- c) Beantragt wird die Aufhebung bzw. die Feststellung der Erledigung aller Nebenbestimmungen/Auflagen aus den gültigen atomrechtlichen Genehmigungen, mit Ausnahme der in einer Antragsunterlage einzeln aufgelisteten Nebenbestimmungen/Auflagen, die für Stilllegung und Abbau erforderlich sind.
- d) Beantragt werden der Restbetrieb und die fortschreitende Veränderung des Restbetriebs. Vor Beginn von Stilllegung und Abbau werden die dafür notwendigen Regelungen in das für das KKE maßgebliche Betriebshandbuch (BHB) integriert.
- e) Beantragt werden neue Genehmigungswerte für die Ableitung radioaktiver Stoffe über die Fortluft.
- f) Beantragt wird der Abbau der zur atomrechtlich genehmigten Anlage KKE gehörenden Anlagenteile (z. B. Systeme, Systembereiche, Komponenten, Hilfseinrichtungen und Gebäude/-strukturen). Dies umfasst sämtliche Maßnahmen einschließlich technischer Veränderungen der Anlage, die erforderlich sind, um die Anlage KKE abzubauen oder ihren Restbetrieb anzupassen sowie sämtliche Maßnahmen, die erforderlich sind, um Anlagenteile und Gelände aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen zu können.
- g) Beantragt wird der im Rahmen von Stilllegung und Abbau nach § 7 StrlSchV genehmigungsbedürftige Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen.

Die Stilllegung des KKE sowie der Abbau der atomrechtlich genehmigten Anlagenteile bedürfen gemäß § 7 Abs. 3 AtG der Genehmigung. Das MU ist die zuständige Genehmigungsbehörde.

Es handelt sich um ein umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiges Vorhaben. Gemäß § 5 Abs. 1 und § 6 i. V. m. Nummer 11.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 18. 3. 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. 9. 2021 (BGBl. I S. 4147), sowie § 19 b AtVfV ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 2 a Abs. 1 Satz 1 AtG ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Sie umfasst gemäß § 1 a AtVfV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen auf

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkungen zwischen den in den Nummern 1 bis 4 genannten Schutzgütern.

Ein UVP-Bericht mit Angaben, die nach § 16 UVPG erforderlich sind, wurde gemäß § 3 Abs. 2 AtVfV vorgelegt.

Es wird auf die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung der Niederlande nach § 7 a AtVfV hingewiesen.

Eine mögliche Entscheidung i. S. des § 5 Abs. 4 Nr. 2 AtVfV zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens ist die Erteilung der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG.

Das MU ist die Behörde, bei der weitere Informationen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 AtVfV über das Vorhaben erhältlich sind und der Fragen übermittelt werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 19 b AtVfV und § 6 UVPG werden folgende Anträge und Unterlagen ausgelegt:

- der Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG vom 22. 12. 2016,
- die Kurzbeschreibung „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Emsland (KKE), Kurzbeschreibung“ (Stand: März 2022),
- der Sicherheitsbericht „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Emsland (KKE), Sicherheitsbericht“ (Stand März 2022),
- der UVP-Bericht „Kernkraftwerk Emsland, Stilllegung und Abbau der Anlage KKE“, ERM GmbH (Stand: 21. 3. 2022).

Entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG i. d. F. vom 20. 5. 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 3. 2021 (BGBl. I S. 353), erfolgt die Auslegung durch Veröffentlichung im Internet. Der Antrag und die o. g. Auslegungsunterlagen sind im Internet auf folgenden Internetseiten vom **21. 4. bis einschließlich 20. 6. 2022** einsehbar:

- www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Themen > Atomaufsicht & Strahlenschutz > Kerntechnische Anlage > Kernkraftwerk Emsland > Auslegung von Antrag und Unterlagen der Genehmigungsverfahren zu
 - Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Emsland,
 - Errichtung und Betrieb eines Technologie- und Logistikgebäudes“.
- www.lingen.de und dort über den Pfad „Startseite > Politik, Rathaus & Service > Veröffentlichungen > Bekanntmachungen
 - Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Emsland,
 - Errichtung und Betrieb eines Technologie- und Logistikgebäudes“.

Daneben liegen der Antrag und die o. g. Auslegungsunterlagen im o. g. Zeitraum auch im Dienstgebäude

- des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge, Tel. 0511 120-3599,
 - montags bis freitags
 - in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr sowie
- der Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Elisabethstraße 14—16, 49808 Lingen (Ems), Tel. 0591 9144-333,
 - montags bis mittwochs
 - in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr,
 - donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr,
 - freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr,
 - samstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Soweit infolge der COVID-19-Pandemie behördliche Auslegungsstellen vorübergehend für den Publikumsverkehr geschlossen werden müssen oder aufgrund einer angeordneten Ausgangssperre ein Zugang nicht möglich sein sollte, erfolgt währenddessen die Offenlegung ausschließlich im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG. In einem solchen Fall können Personen, denen kein Internetzugang zur Verfügung steht, Unterlagen in Papierform beim MU anfordern.

Bek., Antrag und Unterlagen werden auch im zentralen Internetportal des Landes nach § 20 UVPG i. V. m. § 4 NUVPG i. d. F. vom 18. 12. 2019 (Nds. GVBl. S. 437) unter der Adresse <https://uvp.niedersachsen.de> in der Kategorie „Kernenergie“ veröffentlicht (§ 6 Abs. 5 AtVfV).

Es wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 AtVfV dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen das

Vorhaben bei einer der vorgenannten Dienststellen innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Einwendungen können auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Einwendung kann durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, erhoben werden. Dieses Dokument ist an die E-Mail-Adresse KKE-TLE@mu.niedersachsen.de zu richten.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, zu denen unter www.bundesnetzagentur.de/QES weitere Informationen abgerufen werden können.

- Daneben kann die Einwendung auf elektronischem Weg auch durch Übermittlung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO die bei der Erhebung von Einwendungen übermittelten personenbezogenen Daten im Rahmen der Gesetze soweit erforderlich verarbeitet werden. Ein Informationsblatt zu den Datenschutzhinweisen, die für das Genehmigungsverfahren gelten, wird zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und ebenfalls auf der o. g. Internetseite des MU bereitgestellt.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von rechtzeitig erhobenen Einwendungen ein Erörterungstermin stattfinden wird. Im Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder einer oder eines anderen Beteiligten erörtert. Gegebenenfalls finden die Regelungen des PlanSiG Anwendung. Der Termin und die Einzelheiten zur Durchführung werden in der gleichen Weise wie das Vorhaben bekannt gemacht werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 AtVfV wird die Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Außerdem wird die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht. Sollten außer an die Antragstellerin mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sein, wird die Zustellung der Entscheidung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH, Am Hilgenberg 2, 49811 Lingen (Ems), für die Errichtung und den Betrieb des Technologie- und Logistikgebäudes Emsland (TLE) separate Anträge für Baugenehmigungen sowie eine Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gestellt hat. Die Bekanntmachung und die Auslegung von Anträgen und Unterlagen erfolgen separat.

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kurzfristigen Maßnahmen gegen die Folgen der COVID-19-Pandemie in Innenstädten (Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“)

RdErl. d. MB v. 4. 4. 2022 — 103-46105/5103 —

— VORIS 21075 —

— im Einvernehmen mit dem MU und dem MW —

Bezug: RdErl. v. 3. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1334)
— VORIS 21075 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 4. 4. 2022 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.2.2 werden nach dem Wort „Gutachten“ ein Komma und das Wort „Konzepte“ und nach dem Wort „Planungen“ das Wort „auch“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2.3.4 erster Teilsatz wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2.4.1 wird hinter dem Wort „Wirtschaft“ das Wort „beispielsweise“ eingefügt.
 - d) Nummer 2.4.4 erhält folgende Fassung:

„2.4.4 projektbezogene Unterstützung von Stadtmarketinggesellschaften oder Gewerbevereinen bei der Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung der Attraktivität und Belebung von Zentren und Innenstädten.“
 - e) In Nummer 2.6.4 werden die Worte „von innerstädtischen Brachflächen“ durch die Worte „schadstoffbelasteter Standorte in der Innenstadt“ ersetzt.
 - f) In Nummer 2.9 zweiter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Fördergegenstände“ die Nummer „2.3.4“ und ein Komma und nach der Nummer „2.7.2“ ein Komma und die Nummer „2.7.4“ eingefügt.
2. In Nummer 3.1 werden nach dem Wort „haben“ ein Komma und die Worte „deren Mitgliedsgemeinden“ eingefügt.
3. In Nummer 4.3 wird die Angabe „Nummer 1.2“ gestrichen.
4. Die Nummern 5.3 bis 5.5 erhalten folgende Fassung:

„5.3 Investive Maßnahmen müssen bei Beantragung der Zuwendung einen Projektumfang von mindestens 50 000 EUR nachweisen. Nicht-investive Maßnahmen wie beispielsweise Konzepte, Strategien, Gutachten oder Mietsubventionen müssen bei Beantragung der Förderung einen Projektumfang von mindestens 30 000 EUR nachweisen. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des programmverantwortlichen Ressorts zugelassen werden. Das betrifft Vorhaben im Zusammenhang mit der Strategieerstellung für das EFRE-Programm „Resiliente Innenstädte“ sowie Vorhaben, die kleinteilige Einzelmaßnahmen an oder in mehreren Objekten erfordern.
- 5.4 Die Maßnahme muss spätestens bis zum 31. 3. 2023 abgeschlossen sein. Abweichend von dieser Vorgabe können die Projektlaufzeiten von Vorhaben mit entsprechender Begründung bis zum 15. 5. 2023 verlängert werden. Investive Vorhaben ab einem Projektumfang von 200 000 EUR können auf Grundlage einer besonderen Begründung bis zum 15. 8. 2023 verlängert werden. Voraussetzung zur Inanspruchnahme der verlängerten Projektlaufzeiten ist die Zustimmung der Begünstigten zu einer verkürzten Verwendungsnachweisfrist. Die Maßnahme muss

vollständig abgeschlossen sein, um sie bei der Bewilligungsstelle abzurechnen.

- 5.5 Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, Ausgaben für Testate von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der De-minimis-Regelung, sofern sie beim Zuwendungsempfänger angefallen sind, Personalausgaben (im Fördergegenstand Nummer 2.2.3) und vorhabenbezogene Ausgaben wie Mietsubventionen (im Fördergegenstand Nummer 2.3.1) und Ausgaben für den Betrieb (im Fördergegenstand Nummer 2.3.2).“

An die
Obersten Landesbehörden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 583

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Klaus Burkert Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 29. 3. 2022
— 11741-K64 —

Mit Schreiben vom 28. 3. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 3. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Klaus Burkert Stiftung“ mit Sitz in Isernhagen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Stifterfamilie, die Pflege des Andenkens verstorbener Mitglieder und des Rufs der Stifterfamilie, die Förderung und Stärkung des Zusammenhalts der Stifterfamilie sowie die Förderung und Unterstützung der persönlichen Entwicklung der Mitglieder der Stifterfamilie.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Klaus Burkert Stiftung
Holunderkamp 10
30916 Isernhagen.

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 583

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Schleißelmann Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 29. 3. 2022
— LG.07-11741/571 —

Mit Schreiben vom 29. 3. 2022 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 2. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Schleißelmann Stiftung“ mit Sitz in Seedorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Stifter und deren gemeinsamen Abkömmlinge sowie deren in gerader Linie fortlaufenden Abkömmlinge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Schleißelmann Stiftung
Im Dorfe 6 a
27404 Seedorf.

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 583

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der „Melching Familienstiftung“**

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 24. 3. 2022
— 2.02-11741-17 (025) —

Mit Schreiben vom 24. 3. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 17. 2. 2022 die „Melching Familienstiftung“ mit Sitz in der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die ideelle materielle Unterstützung und Förderung des Stifters, seiner Ehefrau, deren gemeinsamer Kinder sowie der weiteren leiblichen Abkommen des Stifters bzw. der Stifterfamilie in allen Lebenslagen. Dabei sind Adoptiv- und Stiefkinder leiblichen Kindern gleichgestellt. Die Stiftung soll zudem die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken und die persönliche Entwicklung der Familienmitglieder stärken, fördern und unterstützen. Alle Mitglieder der Stifterfamilie sollen ermutigt werden, sich selbst eine wirtschaftliche, familiäre und ideelle Existenz aufzubauen. Die Leistungen der Stiftung sollen dabei unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Melching Familienstiftung
c/o Herrn Rick Melching
Schaarreihe 5
26389 Wilhelmshaven.

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 584

Anerkennung der „Pretium-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 31. 3. 2022
— 2.06-11741-15 (163) —

Mit Schreiben vom 15. 3. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 2. 2022 die „Pretium-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldenburg) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung, Unterstützung und wirtschaftliche Absicherung des Stifters, der Ehefrau des Stifters sowie der Tochter des Stifters, Sara van Geldern und deren Nachkommen in gerade absteigender Linie. Neben den in Satz 1 genannten Begünstigten darf die Stiftung auch Kinder, Adoptivkinder des Stifters sowie Adoptivkinder der Abkömmlinge und Adoptivkinder der Adoptivkinder des Stifters fördern. Vor der Einrichtung einer Familienversammlung erfordert die Begünstigung eines volljährigen Adoptivkinds einen vorherigen, einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstands. Nach der Einrichtung der Familienversammlung erfordert die Begünstigung eines Adoptivkinds einen vorherigen Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Familienversammlung. Als Abkömmling bezeichnet diese Stiftungssatzung die Nachkommen in gerader Linie gemäß § 1924 BGB. Die Begünstigten der Stiftung werden in dieser Stiftungssatzung auch als Stifter-Familie bezeichnet.

Des Weiteren die Förderung der persönlichen, familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Mitglieder der Stifter-Familie auf ideellem und materiellem Gebiet

sowie die Einhaltung und Stärkung der Verbundenheit und der Familienharmonie der Stifter-Familie in der Generationsfolge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Pretium-Stiftung
c/o Herrn Dr. Frank van Geldern
Baumeisterstraße 20
26122 Oldenburg (Oldenburg).

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 584

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Umstufung der Teilstrecken
der Landesstraßen L83 und L92
sowie der Kreisstraße K204 zur Gemeindestraße,
Umstufung der gebauten Ortsumgehung
zur Landesstraße L83
in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück**

Bek. d. NLSStBV v. 28. 3. 2022
— L-4-4142/31030L83/L92/K204 —

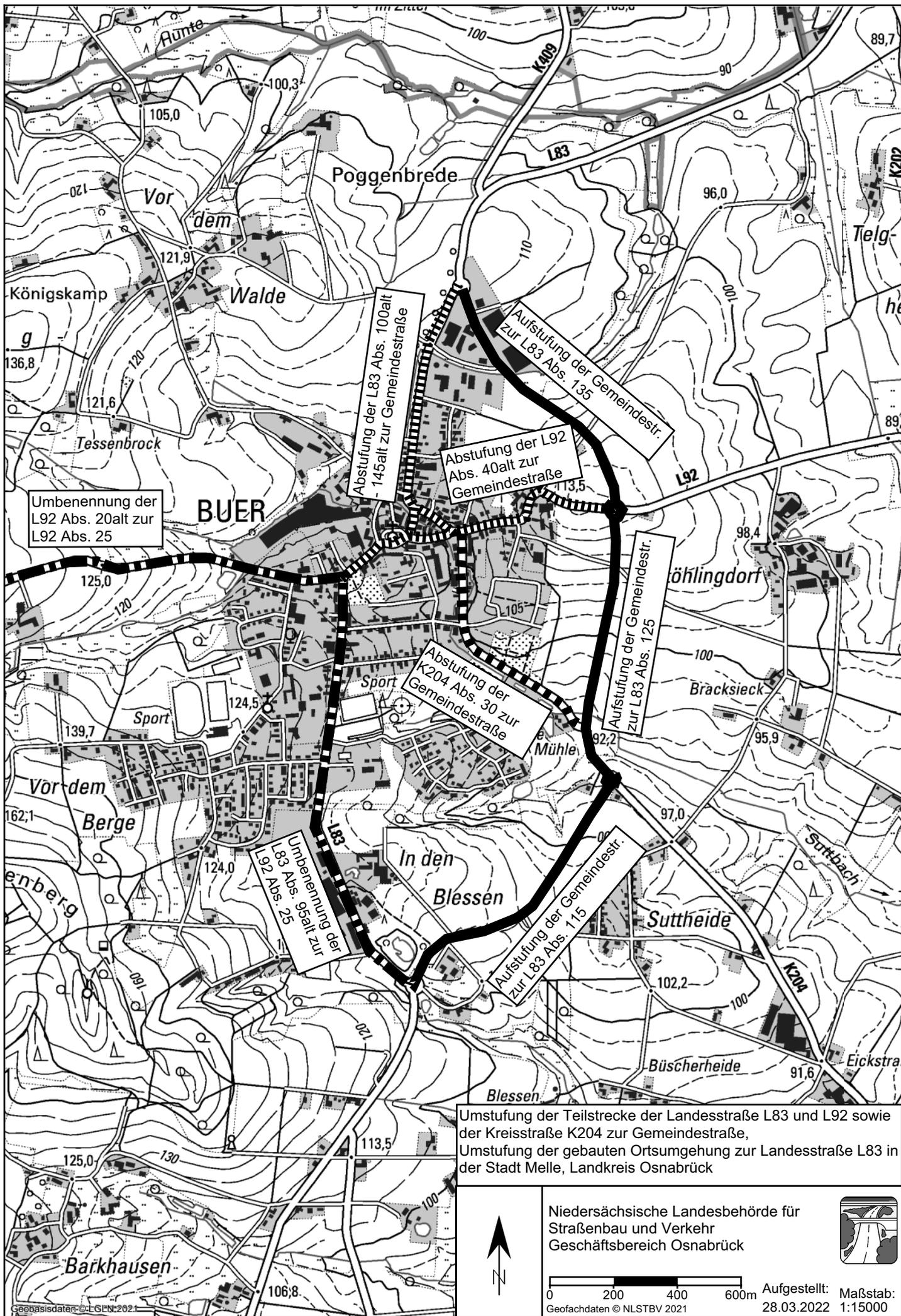
I.

1. Die in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück, gelegene Teilstrecke der Gemeindestraße wird vom Abs. 115 Stat. 0 — Stat. 914; Abs. 125 Stat. 0 — Stat. 845; Abs. 135 Stat. 0 — Stat. 858 mit Wirkung vom 1. 7. 2022 zur Landesstraße L83 in der Baulast des Landes aufgestuft.
2. Die in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück, gelegene Teilstrecke der Landesstraße L83 Abs. 100alt Stat. 0 — Stat. 256; Abs. 110alt Stat. 0 — Stat. 97; Abs. 130alt Stat. 0 — Stat. 138; Abs. 140alt Stat. 0 — Stat. 134; Abs. 145alt Stat. 0 — Stat. 738 einschließlich der Rad- und Gehweganlage wird gemäß § 2 FStrG mit Wirkung vom 1. 7. 2022 zur Gemeindestraße abgestuft; neuer Baulastträger ist die Stadt Melle.
3. Die in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück, gelegenen Teilstrecken der Landesstraße L92 Abs. 40alt Stat. 0 — Stat. 566 einschließlich der Rad- und Gehweganlage werden gemäß § 2 FStrG mit Wirkung vom 1. 7. 2022 zur Gemeindestraße abgestuft; neuer Baulastträger ist die Stadt Melle.
4. Die in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße K204 Abs. 30 Stat. 0 — Stat. 805 einschließlich der Rad- und Gehweganlage wird gemäß § 2 FStrG mit Wirkung vom 1. 7. 2022 zur Gemeindestraße abgestuft; neuer Baulastträger ist die Stadt Melle.
5. Die in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück, gelegene Teilstrecke der Landesstraße L83 Abs. 95alt sowie L 92 Abs. 20alt werden zur Landesstraße L92 Abs. 25neu umbenannt; Träger der Baulast bleibt das Land.
Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

II.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, Klage erheben.

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 584



Umbenennung der L92 Abs. 20alt zur L92 Abs. 25

Abstufung der L83 Abs. 100alt - 145alt zur Gemeindestraße

Abstufung der L92 Abs. 40alt zur Gemeindestraße

Aufstufung der Gemeindestr. zur L83 Abs. 135

Abstufung der K204 Abs. 30 zur Gemeindestraße

Aufstufung der Gemeindestr. zur L83 Abs. 125

Umbenennung der L83 Abs. 95alt zur L92 Abs. 25

Aufstufung der Gemeindestr. zur L83 Abs. 115

Umstufung der Teilstrecke der Landesstraße L83 und L92 sowie der Kreisstraße K204 zur Gemeindestraße, Umstufung der gebauten Ortsumgebung zur Landesstraße L83 in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück



Aufgestellt: 28.03.2022
Maßstab: 1:15000

Niedersächsische Landesmedienanstalt**Satzung der NLM
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
und die Erstattung von Auslagen für Amtshandlungen
(Kostensatzung)****Bek. d. NLM v. 1. 4. 2022**

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung vom 31. 3. 2022 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 586

Anlage**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen gemäß § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 23. 2. 2022 (Nds. GVBl. Nr. 8/2022, S. 136 ff.).

(2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen der NLM in den Fällen, die von der Kostensatzung gemäß § 104 Abs. 11 des Medienstaatsvertrages (MStV) nicht erfasst werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gebühren für Amtshandlungen werden nach dem Gebührenverzeichnis (**Anlage**) erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenverzeichnis (Anlage)

Nr.	Gebührengegenstand nach dem NMedienG	Gebührensatz in Euro
I.	Zulassung von Rundfunkveranstaltern	
1.	Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk gemäß § 4 Abs. 1 NMedienG	100 bis 3 000
2.	Erteilung einer Zulassung für unabhängige Dritte gemäß § 65 Abs. 6 MStV nach Benehmenserstellung mit der KEK	2 000 bis 14 000
3.	Erteilung einer Zulassung als Fensterprogrammveranstalter gemäß § 59 MStV i. V. m. § 15 Abs. 7 NMedienG	2 000 bis 5 000
4.	Erteilung einer zeitlich begrenzten Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Veranstaltungsrundfunk gemäß § 10 Abs. 1 (vereinfachtes Verfahren)	50 bis 500
5.	Erteilung einer Zulassung im Bürgerrundfunk gemäß § 25 Abs. 1 NMedienG	250
6.	Entscheidung über die Unbedenklichkeit der Veränderung von Beteiligungsverhältnissen gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 NMedienG	50 bis 2 500
7.	Bestätigung der Zulassungsfreiheit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 NMedienG	50 bis 500
II.	Zuweisung von Übertragungskapazitäten	
1.	Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten	500 bis 10 000
2.	Zuweisungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 1. Alt. NMedienG	50 bis 250
3.	Entscheidung über die Unbedenklichkeit von Änderungen gemäß § 8 Abs. 6 Satz 3 NMedienG	50 bis 2 500
4.	Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Bürgerrundfunk	250
III.	Aufsichtsmaßnahmen	
1.	Widerspruch gegen die Änderung des Programmschemas oder des Sendeumfangs gemäß § 7 Abs. 6 NMedienG	50 bis 500
2.	Anordnung der Einstellung der Rundfunkveranstaltung und Untersagung der Verbreitung (§ 11 Abs. 1 NMedienG)	50 bis 2 500
3.	Entscheidungen über Aufsichtsmaßnahmen nach § 11 Abs. 3 bis 5 und § 109 MStV	250 bis 5 000
4.	Rücknahme der Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 NMedienG	100 bis 1 500
5.	Widerruf der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 NMedienG	100 bis 1 500
6.	Rücknahme der Zuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NMedienG	100 bis 1 500

Nr.	Gebühregegenstand nach dem NMedienG	Gebührensatz in Euro
7.	Widerruf der Zuweisung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 NMedienG	100 bis 1 500
8.	Entscheidungen über Aufsichtsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren (§ 10 NMedienG)	1/4 der nach Tarifstelle III. 1. bis 7. festzusetzenden Gebühren
9.	Entscheidungen über Aufsichtsmaßnahmen im Bürgerrundfunk (§ 25 NMedienG)	Die Gebühr soll bis auf 1/3 der nach Tarifstelle III. 1. bis 7. festzusetzenden Gebühr reduziert werden.
IV.	Regionale oder lokale Medienplattformen und Benutzeroberflächen	
1.	Entscheidungen im Zusammenhang mit der Belegung von Medienplattformen nach § 32 Abs. 1 NMedienG	250 bis 5 000
2.	Bestätigung der Unbedenklichkeit gegenüber Anbietern von regionalen oder lokalen Medienplattformen und Benutzeroberflächen nach § 87 MStV	250 bis 5 000
3.	Sonstige Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf regionale oder lokale Medienplattformen und Benutzeroberflächen nach § 11 Abs. 3 und 4 und § 109 i. V. m. §§ 79 bis 87 sowie § 103 Abs. 1 und 2 MStV	250 bis 5 000
V.	Sonstige	
1.	Entscheidungen über Ausnahmen von der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 NMedienG	50

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch

Bek. d. NLWKN v. 13. 4. 2022

— 6L-62025/1-181 —

Der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich 6 — Wasserwirtschaftliche Zulassungen —, Adolph-Kolping-Straße 6 in 21337 Lüneburg, hat gemäß Antrag des Deichverbandes der II. Meile Alten Landes den Plan für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch durch Beschluss vom 28. 3. 2022 gemäß §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet den Bau von Deichen zur Schaffung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch. Dieser Polder ist notwendig, nachdem die Überschwemmung zum Bullenbruch in dem Verfahren „Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Ortschaft Horneburg mit einer Hochwasserentlastung zum Bullenbruch“ auf die Höhe von NN + 2,30 m planfestgestellt worden ist. Gleichzeitig wird damit der Hochwasserschutz für die Ortschaften Dammbausen bis nach Buxtehude und für den Siedlungsbereich Poggenpohl sichergestellt.

Das Vorhaben einschließlich der hiermit verbundenen notwendigen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wirkt sich im Bereich der Hansestadt Buxtehude, der Samtgemeinden Horneburg und Lühe sowie der Gemeinde Jork aus.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 28. 3. 2022 in Nummer I.2 aufgeführten Planunterlagen und in Nummer I.3 enthaltenen Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG vorgesehene Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wird aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie gemäß § 3 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie die planfestgestellten Unterlagen können in der Zeit **vom 20. 4. bis 3. 5. 2022 (einschließlich)** im Internet über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> (über die Suchfunktion unter Eingabe des Begriffs „Hochwasserentlastungspolder Bullenbruch“) eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss kann im o. g. Zeitraum ebenfalls auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Hochwasserschutz > Entlastungspolder > Bullenbruch“ eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet wird hiermit gemäß § 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen bei der

— Hansestadt Buxtehude, im Stadthaus, Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude, 1. Obergeschoss, Zimmer Nummer 110 bei der FG 61 (Stadt- und Landschaftsplanung),

montags und mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Frau Jensen: Tel. 04161 501-6123).

Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (COVID-19-Pandemie) kann die Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der Nummer 04161 501-6123 oder unter der E-Mail-Adresse fg61@stadt.buxtehude.de vereinbart werden.

- Samtgemeinde Horneburg, im Rathaus, im Bauamt, Zimmer 14, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg,

montags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags und mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (COVID-19-Pandemie) ist eine Einsichtnahme zu den o. g. Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel. 04163 8079-0 (Ansprechpartnerin: Frau Wohlers) oder elektronischer Terminvereinbarung per E-Mail an die Adresse wohlers@horneburg.de und unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen möglich.

- Samtgemeinde Lühe, Bürgerbüro, Alter Marktplatz 1 A, 21720 Steinkirchen,

montags und dienstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,

 sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Herr Trucewitz: Tel. 04142 899-160).
- Gemeinde Jork, Osterjork 5, 21635 Jork, 1. OG, Zimmer 12,

montags und dienstags in der Zeit von	8.00 bis 11.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 11.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 11.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 11.00 Uhr,

 sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Herr Bültemeier: Tel. 04162 9147-34).

Bei der Einsichtnahme ist aufgrund der COVID-19-Pandemie eine Mund-Nase-Bedeckung (FFP2-Standard o. ä.) zu tragen. Ein Nachweis über den jeweiligen Impfstatus (geimpft, genesen oder getestet) ist mitzubringen und vorzulegen. Der erforderliche Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m ist einzuhalten. Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Weitere Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind nicht auszuschließen. Bitte informieren Sie sich tagsaktuell auf der Homepage der jeweiligen Auslegungsgemeinden.

Für den Fall, dass es im Rahmen der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie unvorhergesehen zu der Situation kommt, dass das zusätzliche Informationsangebot nicht aufrechterhalten werden kann, können Personen, denen kein geeigneter Internetzugang zur Verfügung steht, den Planfeststellungsbeschluss im o. g. Zeitraum beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, E-Mail-Adresse: gb6-lg-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de, Tel. 04131 2209-192, anfordern.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der o. g. Frist der Veröffentlichung im Internet gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 3 PlanSiG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Diese Bek. kann ebenfalls auf den o. g. Internetseiten des NLWKN und des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen sowie auf der Internetseite der jeweiligen Auslegungsgemeinde (s. o.) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 587

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 28. 3. 2022 — Az.: 6 L-62025/1-181 — für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch wird auf Antrag des Deichverbandes der II. Meile Alten Landes vom 15. 11. 2019, eingegangen am 23. 12. 2019, in der Fassung des Ergänzungs- und Änderungsantrags vom 21. 6. 2021, gemäß § 12 Abs. 1 NDG, §§ 67 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen, Ergänzungen und Änderungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen¹⁾

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Es sind Allgemeine Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft, zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen, zum Immissionsschutz, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sowie zu sonstigen Belangen ergangen.²⁾

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Deichverbandes der II. Meile Alten Landes berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.²⁾

I.5 Kostenlastentscheidung¹⁾

II. Begründung¹⁾

III. Stellungnahmen und Einwendungen

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen.²⁾

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung¹⁾

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg erhoben werden.

VI. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen¹⁾

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG, Helmstedt)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 3. 2022
— BS 21-127 —**

Bezug: Bek. v. 14. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 68)

Die Firma Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG, Vorsfelder Straße 1, 38350 Helmstedt, hat mit Schreiben vom 12. 10. 2021 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur Erweiterung der Biogasanlage Kibitzkulk in 38350 Helmstedt, Gemarkung Helmstedt, Flur 45, Flurstücke 611/9, 614/2, 616/27, 612/4, 615/5, 616/28, 616/2, beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass der für

**Dienstag, dem 10. 5. 2022, 10.00 Uhr,
Stadt Helmstedt,
Ratssitzungssaal,
Markt 1,
38350 Helmstedt,**

angesetzte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV **nicht stattfindet**, da keine Einwendungen erhoben wurden.

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 589

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Planfeststellungsverfahren
nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
(Hannoversche Basaltwerke GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Hannover v. 13. 4. 2022
— H000043557 —**

Die Hannoversche Basaltwerke GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25/27, 30159 Hannover, hat mit Schreiben vom 29. 9. 2014 beim GAA Hannover die Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I „Deponie Schanzenkopf“ beantragt. Mit Schreiben vom 20. 12. 2021 wurde der Antrag in aktualisierter Form erneut vorgelegt.

Standort des Vorhabens ist der Kalksteinbruch Bisperode in der Gemeinde Flecken Coppenbrügge, Gemarkung Bisperode, Flur 17 Flurstücke 701/8, 701/9, 737/3, 737/5, 737/10, 737/12 und 738 sowie Gemarkung Harderode Flur 7 Flurstück 173/8 sowie Gemarkung Lauenstein Flur 1 Flurstück 6/3.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das GAA Hannover.

Das beantragte Vorhaben bedarf der Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchgeführt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorhabenträgerin hat mit dem Antrag einen Umweltverträglichkeitsprüfungs-(UVP)-Bericht sowie folgende das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt:

- Teil A Erläuterungsbericht, iwB Ingenieure Infrastruktur GmbH & Co. KG, Braunschweig, November 2021,
- Teil B Planverzeichnis Planfeststellungsantrag, iwB Ingenieure Infrastruktur GmbH & Co. KG, Braunschweig, 30. 6. 2021,

- C.1 Statische Berechnung, Einbau von PE100 Sickerrohren Da 450mm, Frank Deponietechnik GmbH, Wölfersheim, 23. 5. 2014, 18. 6. 2021,
- C.2 Kunststofftechnische Komponenten, Prüfung der Genehmigungsplanung, Kunststofftechnische Stellungnahme, GGU mbH, Osterweddingen, 28. 6. 2021,
- C.3 Vorläufiger Qualitätsmanagementplan, iwB Ingenieure Infrastruktur GmbH & Co. KG, Braunschweig, 30. 6. 2021,
- C.4 Ergänzung der Antragsunterlage um fachtechnische Ausführungen zum Sachverhalt Setzungen an der Deponiebasis, upi Umwelt Projekt Ingenieurgesellschaft mbH, 30. 6. 2021,
- C.5 Vorläufige Übernahmemeerkklärung für Sickerwasser, Abwasserbetriebe Weserbergland AöR, Hameln, 30. 6. 2021,
- D.1 UVP-Bericht, GEUM.tec GmbH, Hannover, 15. 12. 2021,
- D.2 Allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung (AVZ) des UVP-Berichtes nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG, GEUM.tec GmbH, Hannover, 15. 12. 2021,
- D.3 Ergebnisbericht der biologischen Erfassungen 2012 bis 2020, Dr. Fahlbusch + Partner, Clausthal-Zellerfeld, Mai 2021,
- D.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Dr. Fahlbusch + Partner, Clausthal-Zellerfeld, Oktober 2021,
- D.5 FFH-Verträglichkeitsstudie, Dr. Fahlbusch + Partner, Clausthal-Zellerfeld, September 2021,
- D.6 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Dr. Fahlbusch + Partner, Clausthal-Zellerfeld, Oktober 2021,
- D.7 Prognose der Staubemissionen und -immissionen, DEKRA Automobil GmbH, Karlsruhe, 8. 10. 2021,
- D.8 Prognose von Schallimmissionen, DEKRA Automobil GmbH, Hamburg, 4. 10. 2021,
- D.9 Hydrogeologisches Fachgutachten, GeoDienste GmbH, Wunstorf, 12. 10. 2021.

Der Antrag auf Planfeststellung und die entsprechenden Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 20. 4. bis zum 20. 5. 2022 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- a) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr

 sowie nach telefonischer Vereinbarung;
- b) Flecken Coppenbrügge, Rathaus, Schloßstraße 2, Bauamt, Zimmer 8, 1 OG, 31863 Coppenbrügge,

montags und dienstags	
in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	7.00 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	7.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.00 bis 12.00 Uhr

 sowie nach telefonischer Vereinbarung;
- c) Flecken Salzhemmendorf, Rathaus, Hauptstraße 2, Bürgerbüro, 31020 Salzhemmendorf,

montags und donnerstags	
in der Zeit von	7.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.30 Uhr

 sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. einer Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort

über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Die Antragsunterlagen sind außerdem auf der UVP-Plattform des Landes Niedersachsen unter <http://\u\vp.niedersachsen.de> einsehbar.

Jede oder jeder, deren oder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie nach dem UmwRG anerkannte Vereinigungen, können bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, hier bis einschließlich 21. 6. 2022 (Einwendungsfrist) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover oder den o. g. auslegenden Stellen, Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum Plan erheben. Einwendungen welche bereits zum vorangegangenen Auslegungs- bzw. Einwendungstermin (5. 6. bis 4. 8. 2019) eingereicht wurden, werden erneut berücksichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht wurden ist folgendes zu beachten: es gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und/oder Unterzeichner, die oder der darin mit ihrem oder seinem Namen, ihrem oder seinem Beruf und ihrer oder seiner Anschrift als Vertreterin oder Vertreter bezeichnet ist, soweit sie oder er nicht als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt worden ist. Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den am Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben. Es wird darauf hinge-

wiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß §73 Abs. 6 VwVfG, sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden zu erörtern.

Der Termin für einen eventuellen Erörterungstermin wird gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Vorhabenträgerin, die Behörden sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 bis 4 PlanSiG.

Das GAA Hannover entscheidet über die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Rechtsprechung**Staatsgerichtshof**Urteil vom 8. 2. 2022
— StGH 1/21 —

In dem Organstreitverfahren

1. ..., MdL
2. ..., MdL bis zum 13. Oktober 2021
3. ..., MdL

— Antragsteller —

Beistand für die Antragsteller zu 1. und 3.: ...,

gegen

die Niedersächsische Landesregierung

— Antragsgegnerin —

wegen Verletzung der Auskunftspflicht nach Art. 24 Abs. 1 NV hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof auf die mündliche Verhandlung vom 23. November 2021

für R e c h t erkannt:

Soweit die Antragsteller die Anträge zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.

Die Antragsgegnerin hat die Antragsteller zu 1. und 3. durch die Antworten auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage LT-Drs. 18/8630 „NOZ: ‚Geheimsache Wolf — Welche Abstammungsgenehmigungen für Wölfe bestehen in Niedersachsen?“ nach Maßgabe der Gründe in ihren Rechten aus Art. 24 Abs. 1 NV insoweit verletzt, als sie keine Teilauskünfte erteilt hat.

Der weitergehende Antrag der Antragsteller zu 1. und 3. wird zurückgewiesen.

G r ü n d e**A.**

Gegenstand des Organstreitverfahrens ist die Frage, ob die Antragsgegnerin ihrer Auskunftspflicht nach Art. 24 Abs. 1 NV nachgekommen ist.

I.

Die Antragsteller zu 1. und 3. sind Mitglieder des Niedersächsischen Landtages und gehören der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen an. Der Antragsteller zu 2. ist nach seiner Wahl in den Deutschen Bundestag am 13. Oktober 2021 aus dem Niedersächsischen Landtag ausgeschieden. Die Antragsteller richteten unter dem 8. Februar 2021 an die Antragsgegnerin eine Kleine Anfrage (LT-Drs. 18/8509) und begehrten Auskunft:

„Wann und von welcher Behörde wurden über die bekannten vier Fälle hinaus bislang Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Wölfen erteilt (bitte jeweils Kennung des Wolfs, Territorium und gegebenenfalls Rudel angeben)?“ (Frage 1) und:

„Wie werden die Genehmigungen jeweils begründet (sofern Nutztierrisse zur Begründung herangezogen werden, bitte jeweils Kennnummer des Falls, Datum, Ort, Tierart, Art des Grundschutzes, gegebenenfalls Zaunart und -höhe, Schwachstellen des Herdenschutzes, nachgewiesenen Verursacher sowie Schadenshöhe aufführen)?“ (Frage 2).

Die Antragsgegnerin unterrichtete im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bau- und Klimaschutz am 17. Februar 2020 über alle bisher erlassenen Ausnahmegenehmigungen. Sie nahm sodann in der schriftlichen Antwort vom 26. Februar 2021 (LT-Drs. 18/8630) in einer Vorbemerkung wie folgt Stellung:

„Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 26. 6. 2020 (4 ME 116/20) festgestellt hat, dass die Genehmigung zur Tötung der beiden genannten Wölfe bei summarischer Prüfung rechtmäßig war. Der Bescheid war nur insoweit rechtswidrig, als dass er nicht den engen zeitlichen Zusammenhang ausreichend bestimmt hat, innerhalb dessen nach einem Rissereignis Wölfe ohne konkrete Identifizierung getötet werden dürfen. Dies ändert nichts daran, dass die Tötung als solche ausreichend begründet, verhältnismäßig und rechtmäßig war. Die Bestimmung des zeitlichen Zusammenhangs wurde bei nachfolgenden Genehmigungen ergänzt und durch einen Beschluss vom OVG Lüneburg vom 24. 11. 2020 (4 ME 199/20) bestätigt.“

Der Verweigerungsgrund für die Herausgabe von Informationen über weitere Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 NV beruht darauf, dass die Landesregierung als Teil der Exekutive nach Artikel 1 Abs. 3 GG in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 NV an die Grundrechte gebunden ist. Im vorliegenden Fall sind insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG), aus dem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung folgt, sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG Dritter betroffen. Beide Grundrechte gewähren nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern stellen zugleich eine objektive Wertentscheidung der Verfassung dar, die staatliche Schutzpflichten begründet.

Im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Abgeordneten und dem grundrechtlich geschützten Geheimhaltungsinteresse des Dritten, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung der Bedeutung der Pflicht zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Informationsbiten, wurden die unterschiedlichen Interessen im Wege der praktischen Konkordanz abgewogen, damit beide soweit wie möglich ihre Wirkung entfalten.

Die Landesregierung verweigert die Auskunft bezüglich des Vorliegens weiterer Ausnahmegenehmigungen in öffentlichem Rahmen, da zu befürchten ist, dass den in den Vollzug eingebundenen Personen nach Bekanntwerden umfangreiche Repressalien im persönlichen Bereich drohen würden. Insbesondere ist hier mit Mobbing, Beleidigung und auch Angriffen auf die betroffenen Personen zu rechnen. Diese Vermutung bezieht sich dabei nicht nur auf den gesellschaftlichen (oft enthemmten) Umgang in den Sozialen Medien, sondern auch auf den Vollzugeinsatz vor Ort (Vollzugsstörung).

Die konkreten Erfahrungen aus den bisher öffentlich bekannten Ausnahmegenehmigungsverfahren haben gezeigt, dass diese zu einer starken Polarisierung führen können, die über einen normalen gesellschaftlichen Diskurs hinausgehen. Sowohl die Antragsteller als auch Jäger und Mitarbeiter der Vollzugsbehörden waren und sind konstant Angriffen unter Namensnennung ausgesetzt, die bis zur Androhung empfindlicher Übel gehen. Insofern besteht die berechtigte Prognose, dass es auch bei öffentlichem Bekanntwerden weiterer Ausnahmegenehmigungen zu einer Verletzung der oben genannten Grundrechte kommen würde.“

Die Antragsgegnerin beantwortete die Frage 1 sodann wie folgt:

„Über die bereits in der Drucksache 18/8302 erwähnten Ausnahmegenehmigungen hinaus wurde am 11. 9. 2020 eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung durch den NLWKN unter Einbindung des Umweltministeriums erteilt. Die Genehmigung mit der detaillierten Begründung ist in der Anlage beigefügt.“

Darüberhinausgehende Angaben über weitere Ausnahmegenehmigungen werden auch weiterhin unter Bezugnahme auf Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung (NV) nicht öffentlich getätigt, da schutzwürdige Interessen Dritter dem entgegenstehen (siehe Vorbemerkung der Landesregierung für weitere Erläuterungen zum Verweigerungsgrund).“

Auf Frage 2 antwortete die Antragsgegnerin:

„Es wird auf die Antwort zu Frage 1) und die Vorbemerkung verwiesen.“

Die in der Anlage beigefügte anonymisierte Entnahmegenehmigung vom 11. September 2020 war befristet bis zum 31. Dezember 2020 und bezog sich auf die Entnahme des Wolfes „GW 1111m“ aus dem Herzlake Rudel.

II.Das Niedersächsische Landtagsdokumentationssystem weist für die 18. Wahlperiode zahlreiche Nachweise über parlamentarische Vorgänge zum Thema „Wolf“ aus. Unter www.nlwkn-niedersachsen.de (Wolfsbüro) werden alle toten Wölfe mit Todesursache sowie alle durch Wolfsrisse verursachten Nutztierschäden aufgelistet; auch über vollzogene Wolfsentnahmen wird dort informiert. Auf einer weiteren Website

wird über einzelne Wolfsrudel insbesondere in Burgdorf, Rodewald, Munster, Ebstorf und Herzlake berichtet.

Im Zusammenhang mit öffentlich gewordenen Entnahmegenehmigungen wurden in sozialen Netzwerken Herdenhalter und entnahmeberechtigte Personen namentlich benannt und verbal u. a. wie folgt angegriffen:

„Der WOLFSKILLER heißt mit Nick-Name (Namensnennung) und wohnt in (Ortsnennung).“

„... Eins kann ich Ihnen aber versichern, auch wenn es für sie und ihre Helfershelfer eine Strafe von bis zu fünf Jahren geben kann, wird das Echo, dass sie erhalten werden, von RECHTSSTAAT treuen Menschen, viel viel schlimmer für sie werden. Sie sollten sich dringend bei einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht (...) beraten lassen, bevor sie sich und ihre Familie ins Unglück stürzen. (...)“

„(Namensnennung) hat seit über 10 Jahren Wölfe um sich rum... Schaut diesen Typen genau auf die Finger! Lasst euch nicht auf den Arm nehmen! Teilt bitte meinen Beitrag damit die Welt weiß, dass wir die PROBLEMSCHÄFER beim Namen benennen und sie beschämen!“

„Nun werden wir (Namensnennung) und seine Schafe begleiten, bis er endlich wolfsabweisend zäunt! Die wissen anscheinend nicht, wie wir das im Roddyland gemacht haben. Und die beiden beauftragten Wolfstodesschützen = Jäger habe ich auch schon mal besucht, damit (Vornamensnennung mit abgekürztem Nachnamen) aus (Ortsnennung) und (Vornamensnennung mit abgekürztem Nachnamen) aus (Ortsnennung) Bescheid wissen. Bitte teilt es“.

„Der Problemschäfer (Namensnennung) aus (Ortsnennung) hat wieder zugeschlagen (...)“

„(...) Das sind alles möchte gern Mörder, sie wollen die Wölfe tot sehen. Abartig sind die alle!“

„(...) Wenn ... einen auf Geheimniskrämerei macht, dann wird er das Echo erhalten. Dann spielen wir sozusagen „Schiffe versenken“, wir rätseln uns an diejenigen heran. Die Leute haben es selbst in der Hand dazu zu stehen, was sie getan haben! (...)“

„Meine Strafe wird viel schlimmer sein, wenn ein Jäger im Roddy Revier einen Wolf tötet.“

„Korruption und Betrug ... Hammer was in Deutschland mit Behördlicher Genehmigung alles möglich ist... Es müssen langsam Köpfe Rollen, sonst wird das, dass tägliche Geschäft einer kriminellen Vereinigung.“

„Gnade dir Gott du Jaegerlein der du die Faehe geschossen hast. Dann wirst du ohne grossen Aufwand bestraft! Und dann wird hoffentlich jedem Jaeger klar sein, auf was fuer einen Irrsinn die sich da eingelassen haben! (...)“

„Sehr geehrter Herr ..., ich habe eine Vision. Nachts fahre ich auf einer kleinen Straße und sehe ein verunglücktes Auto. Ich steige spontan aus um zu helfen. Dann sehe ich, dass sie es sind bzw. einer ihrer Mitarbeiter. Lachend steige ich wieder ins Auto und hoffe, dass es ihnen genauso geht wie den unschuldigen Wölfen, die sie rechtswidrig zum Abschuss freigegeben haben. (...)“

Am 12. Oktober 2020 zeigte ein Jagdausübungsberechtigter und Revierpächter im Bereich Rodewald Einschusslöcher einer großkalibrigen Schusswaffe in den Kanzeln zweier Jägerhochsitze an. Im räumlichen Geltungsbereich einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Wolfsentnahme brannte am 8. März 2021 ein von unbekanntem Täter angezündeter Hochsitz in Brockhöfe, am 22. April 2021 fand sich an einem Hochsitz in Burgdorf eine computerschriftliche Nachricht mit dem Inhalt:

„Finger weg vom Wolf. Sonst gehen eure Hochsitze in Flammen auf. Wir kriegen es raus wer geschossen hat ...!!!!“

Im Bereich Steimbke nahe Rodewald wurden im räumlichen Bereich einer artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung Schraubenfallen in frei zugänglichen Waldwegen eingebracht. Im Zeitraum vom 24. April 2021 bis 28. April 2021 kam es dadurch zu Beschädigungen an einem Fahrrad und an Fahrzeugreifen; eine Spaziergängerin trat im genannten Waldgebiet in eine abgesägte Schraube und musste ärztlich versorgt werden. Mit Hilfe der Freiwilligen Feuerwehr konnte die Polizei mehrere Schraubenfallen finden und sichern.

III.

Die Antragsteller machen mit ihrem am 28. April 2021 eingegangenen Antrag im Organstreitverfahren geltend, sie seien in ihrem Interpellationsrecht aus Art. 24 Abs. 1 NV verletzt. Sie begehren die Feststellung einer Pflichtverlet-

zung der Antragsgegnerin sowie deren Verpflichtung, diese und zukünftige entsprechende Anfragen vollständig zu beantworten. Das parlamentarische Fragerecht habe grundsätzliche Bedeutung für die Wahrnehmung des Abgeordnetenmandates und die Kontrolle der Landesregierung. Die konkrete Information darüber, ob und mit welcher Begründung welche Wölfe zum Abschuss freigegeben seien, sei vor dem Hintergrund des strengen Schutzstatus des Wolfes von besonderer Bedeutung. Die Bereitstellung lediglich einer beispielhaften Entnahmegenehmigung sei unzureichend. Ob die Voraussetzungen von § 45 a BNatSchG zur Entnahme eines Wolfes gegeben seien, müsse politisch und rechtlich überprüfbar sein. Die Opposition könne eine politische Debatte nur führen, wenn sie über die erteilten Abschussgenehmigungen in Kenntnis gesetzt werde und diese Informationen öffentlich verwerten dürfe. Auch die gerichtliche Kontrolle des Handelns der Landesregierung durch klagebefugte anerkannte Umweltschutzverbände werde durch die Auskunftsverweigerung unmöglich gemacht, obwohl frühere Abschussgenehmigungen vom Niedersächsischen Obergericht zumindest teilweise für rechtswidrig erklärt worden seien.

Schutzwürdige Interessen Dritter stünden der erbetenen Auskunft nicht entgegen. Ein direkter Zusammenhang zwischen bisherigen Landtagsanfragen und den von der Antragsgegnerin ins Verfahren eingebrachten Internetbeiträgen bestehe nicht. Die lediglich abstrakte Möglichkeit einer Rechtsgutverletzung durch die öffentliche Beantwortung der Anfrage rechtfertige nicht die Antwortverweigerung; anderenfalls liefe das Fragerecht des Art. 24 NV ins Leere. Es gebe keinen Beleg dafür, dass die Geheimhaltung der Abschussgenehmigungen Rechtsgutverletzungen vermeide. Die Landesregierung könne nicht deshalb Informationen dem Parlament verweigern, weil sie zu einer starken Polarisierung führten oder das Thema in den sozialen Medien enthemmt diskutiert werde; dies betreffe auch vergleichbare Fälle wie Genehmigungen von Kraftwerken, Tierställen, Einleitungen in Gewässer oder Nachfragen zu umstrittenen Polizeieinsätzen. Eine mögliche „Vollzugsstörung“ sei von den Verweigerungsgründen nach Art. 24 Abs. 3 NV nicht gedeckt.

Die Antragsteller missbilligten Bedrohungen, Beleidigungen, tätliche Angriffe und andere Rechtsgutverletzungen auf das Schärfste. Personenbezogene Daten beauftragter Schützen oder Tierhalter würden bewusst nicht erfragt. Diesbezügliche Hinweise könnten durch Schwärzungen unkenntlich gemacht werden; ob eine anonymisierte Entnahmegenehmigung für die Antragsteller noch verwertbar sei, obliege nicht der Beurteilung der Antragsgegnerin.

Die Verweigerung der Auskunft sei auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil die Antragsgegnerin bisher Rissereignisse und Abschussgenehmigungen mit Ortsangabe und Nennung des genetischen Namens des Tieres aktiv kommuniziert habe. Sie gebe vollzogene Abschüsse zudem mit Ortsangabe und Nennung des genetischen Namens des Tieres durch Pressemitteilung bekannt. Mindestens hätte die Antragsgegnerin eine Teilantwort etwa durch Nennung der Zahl der erteilten Abschussgenehmigungen geben müssen; die vollständige Verweigerung der Informationen mache eine öffentliche Kritik unmöglich. Die vertrauliche Unterrichtung des Umweltausschusses sei unzureichend, weil die Weitergabe oder Kommentierung der erteilten Informationen wegen der Vertraulichkeit nicht möglich sei.

Nach Rücknahme des Verpflichtungsantrags sowie des Antrags des Antragstellers zu 2. auch im Übrigen beantragen die Antragsteller zu 1. und 3.

festzustellen,

dass die Antragsgegnerin mit der Antwort auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage Drs. 18/8630 „Neue Osnabrücker Zeitung: Geheimsache Wolf“ — Welche Abschussgenehmigungen für Wölfe bestehen in Niedersachsen?“ der Abgeordneten ..., .. und ... der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach § 46 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages gegen ihre Pflicht nach Art. 24 Abs. 1 NV verstoßen hat.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag sei unbegründet. Mit der begehrten Auskunft wären schutzwürdige Interessen der Antragsteller einer Entnahmegenehmigung (Weidetierhalter), der Mitarbeiter des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie der unteren Naturschutzbehörde, der Jagdausübungsberechtigten sowie weite-

rer Unbeteiligter verletzt worden. Nach Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Var. 3 NV habe die Antragsgegnerin deshalb zu Recht dem Auskunftsverlangen nicht entsprochen. Sie habe so weitgehend Auskunft erteilt, wie es ihr unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen Dritter möglich gewesen sei. Die beigefügte anonymisierte Entnahmegenehmigung zeige Begründungsmuster und Begründungstiefe der erteilten Genehmigungen auf und entspreche der einschlägigen aktuellen Rechtsprechung. Dem Informationsinteresse diene zudem das vielfältige, auf den Internetseiten des Landes frei abrufbare Informationsangebot; hinzugekommen sei vorliegend die Unterrichtung über alle nicht vollzogenen Genehmigungen zur Wolfsentnahme in der vertraulichen Ausschusssitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz am 17. Februar 2021 durch den Minister.

Bei der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung habe sie die besondere Bedeutung des parlamentarischen Interpellationsrechts berücksichtigt und keine Bewertung der Ziele und Beweggründe der Antragsteller vorgenommen. Berührt sei auf Seiten der betroffenen Dritten das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, welches u. a. die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe persönlicher Daten schütze. Mit den mit der Auskunft erbetenen Informationen und den frei zugänglichen Datenmaterialien könnten Weidetierhalter, Jagdtausübungsberechtigte, Behördenmitarbeiter und Kreisjägermeister identifiziert werden. Das absichts- und planvolle, internetbasierte, strukturierte Zusammentragen und die anschließende Veröffentlichung personenbezogener Daten („sog. Doxing“) habe in der Vergangenheit zu zahlreichen Beiträgen in sozialen Netzwerken mit Beleidigungen und Drohungen geführt. Kinder eines Jägers seien Anfeindungen ausgesetzt gewesen. Es sei deshalb nicht erheblich, dass die Antragsteller keine konkrete Namensnennung begehren. Um das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Dritten zu schützen, müsse die Gefahr ihrer Identifizierung mit Hilfe der begehrteten Auskünfte verhindert werden.

Als schutzwürdiges Interesse der Dritten sei auch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG betroffen. Die körperliche Unversehrtheit Dritter sei, wie die verschiedenen Vorfälle und Drohungen für Leib und Leben in den sozialen Medien zeigten, bedroht. Der Antragsgegnerin obliege die staatliche Schutzpflicht, für die körperliche Unversehrtheit der Dritten zu sorgen und Risiken entgegenzutreten. Sie habe eine prognostische Betrachtung und Bewertung vornehmen müssen. Dabei habe sie auf den Erfahrungswert zurückgreifen können, dass die Reaktionen und spezifischen Anfeindungen und Angriffe gegenüber Beteiligten und unbeteiligten Familienangehörigen umso gravierender gewesen seien, je konkreter die Inhalte einer Entnahmegenehmigung bekannt gewesen seien. Wo Entnahmegenehmigungen in der Öffentlichkeit nicht bekannt gewesen seien, habe es keine Gefährdungen Dritter gegeben.

In Anbetracht der Schwere und der Intensität der Grundrechtsverletzung komme den geschützten Interessen ein hohes Gewicht zu. Der Ausgleich der Interessen der Antragsteller sowie der Dritten sei im Wege praktischer Konkordanz durch die Antragsgegnerin hergestellt worden. Es sei legitimer Zweck, geschützte Interessen Dritter zu berücksichtigen. Die Auskunftsverweigerung sei erforderlich, weil ein geeignetes milderer Mittel nicht vorhanden gewesen sei. Dies zeige sich daran, dass bereits die vertrauliche nicht-öffentliche Unterrichtung durch den Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ... im Ausschuss am 17. Februar 2021 zu Presseberichten an den folgenden Tagen geführt habe, in denen Ausnahmegenehmigungen thematisiert worden seien.

Die Gewichtung des Interpellations- und Fragerechts gegenüber den schutzwürdigen Interessen Dritter sei auch nicht deshalb unzutreffend, weil eine gerichtliche und politische Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entnahmegenehmigungen unmöglich würde. Das Interpellationsrecht diene nicht dem Zweck, klagebefugten Verbänden Kenntnis von ansonsten nicht öffentlichen Vorgängen zu verschaffen. Umweltverbände hätten die Möglichkeit, über einen Anspruch nach § 3 NUIG — gegebenenfalls klageweise — Zugang zu den entsprechenden Informationen zu bekommen. Die frühere abweichende Veröffentlichungspraxis über veranlasste Wolfsentnahmen binde nicht gegenüber einer späteren besseren Erkenntnis, die durch die eingetretenen Vorfälle vermittelt worden sei.

Der Erforderlichkeit der Auskunftsverweigerung stehe nicht entgegen, dass auf den Internetseiten des Landes um-

fangreiches Datenmaterial frei abrufbar sei. Dieses Material ermögliche allenfalls unkonkrete Mutmaßungen über die Existenz von Ausnahmegenehmigungen; eine Gefährdungslage für die schutzwürdigen Interessen Dritter trete erst mit der verlangten Auskunft über in Vollzug befindliche Ausnahmegenehmigungen ein.

Die Verweigerung der Auskunft sei angemessen. Der politische Diskurs werde nicht beeinträchtigt; Informationen über Nutztierrisse und Wolfsentnahmen seien vielfältig verfügbar. Es habe berücksichtigt werden müssen, dass die Auseinandersetzungen im Kontext der Wolfsentnahme immer aggressiver und enthemmter geführt und geschützte Rechte der eingebundenen Personen in der Vergangenheit massiv gefährdet worden seien. Andere Alternativen wie das polizeiliche Absperren des Entnahmegebietes seien undurchführbar.

IV.

Dem Niedersächsischen Landtag wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Er hat von einer Stellungnahme abgesehen.

B.

I.

Soweit die Antragsteller ihre Anträge zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.

II.

Der noch streitgegenständliche Antrag auf Durchführung des Organstreitverfahrens ist nach Art. 54 Nr. 1 der Niedersächsischen Verfassung — NV — vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), und § 8 Nr. 6 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — NStGHG — vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 238), statthaft. Die Beteiligten streiten über den Umfang der wechselseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Auskunft nach Art. 24 NV und damit über die Abgrenzung von verfassungsrechtlichen Aufgaben und Kompetenzen.

III.

Der Antrag ist zulässig.

1. Der Antrag ist auf einen zulässigen Antragsgegenstand gerichtet. Gegenstand des Organstreitverfahrens ist die Befugnis der Antragsgegnerin, die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage nach Art. 24 Abs. 1 Satz 3 NV zu verweigern und damit gemäß § 30 NStGHG i.V.m. § 64 Abs. 1 BVerfGG eine Maßnahme bzw. ein Unterlassen, das geeignet ist, die verfassungsrechtliche Rechtsstellung der Antragsteller zu beeinträchtigen.
2. Antragsberechtigung und Antragsbefugnis ergeben sich aus Art. 24 Abs. 1, Art. 54 Nr. 1 NV in Verbindung mit § 8 Nr. 6, § 30 NStGHG, § 64 Abs. 1 BVerfGG. Die Antragsfrist ist gewahrt. Der Antrag im Organstreitverfahren muss nach § 30 NStGHG in Verbindung mit § 64 Abs. 3 BVerfGG binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist, gestellt werden. Die Antwort der Antragsgegnerin wurde mit LT-Drs. 18/8630 am 5. März 2021 verteilt. Die Antragschrift ist am 28. April 2021 und damit rechtzeitig eingegangen.

C.

Der Antrag ist teilweise begründet. Die Antragsgegnerin hat mit der Antwort auf Frage 1 und 2 der Kleinen Anfrage vom 8. Februar 2021 (LT-Drs. 18/8509) insoweit gegen ihre Pflicht aus Art. 24 Abs. 1 NV verstoßen, als sie auch die Auskünfte nicht erteilt hat, die keine Identifizierung betroffener Dritter ermöglichen.

I.

Gemäß Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 NV braucht die Landesregierung dem Auskunftsverlangen nicht zu entsprechen, soweit zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Die Entscheidung ist gemäß Art. 24 Abs. 3 Satz 2 NV zu begründen.

1. Der Verweigerungsgrund nach Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 NV beruht darauf, dass sowohl die Landesregierung als Teil der Exekutive als auch der Landtag nach Art. 1

- Abs. 3 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 NV an die Grundrechte gebunden sind. Die schutzwürdigen Interessen Dritter im Sinne des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 NV werden durch die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte natürlicher und juristischer Personen konkretisiert (NdsStGH, Urt. v. 24. 3. 2020 — StGH 7/19 —, NdsVBl 2020, 180, juris Rn. 33; Urt. v. 24. 10. 2014 — StGH 7/13 —, Nds. StGHE 5, 181, juris Rn. 89).
2. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 NV sind die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte Bestandteil der Niedersächsischen Verfassung. Sie binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Landesrecht (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 NV) und setzen daher jedem staatlichen Handeln Grenzen (NdsStGH, Urt. v. 24. 3. 2020 — StGH 7/19 —, NdsVBl 2020, 180, juris Rn. 34).
 3. Im Rahmen der Grundrechtsbindung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. NdsStGH, Urt. v. 24. 3. 2020 — StGH 7/19 —, NdsVBl 2020, 180, juris Rn. 40; Urt. v. 24. 10. 2014 — StGH 7/13 —, Nds. StGHE 5, 181, juris Rn. 89). Da sich gleichermaßen verfassungsrechtlich geschützte Positionen — das Auskunftsrecht der Abgeordneten auf der einen und die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter auf der anderen Seite — gegenüberstehen, gilt das Prinzip der praktischen Konkordanz, wonach kollidierende Verfassungsrechtspositionen in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und so in Ausgleich zu bringen sind, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfG, Urt. v. 21. 10. 2014 — 2 BvE 5/11 —, BVerfGE 137, 185, juris Rn. 186). Art. 24 Abs. 3 Satz 1 NV bringt das daraus folgende Erfordernis einer Abwägung mit den Worten zum Ausdruck, dass die Landesregierung dem Auskunftsverlangen in bestimmten Fällen nicht zu entsprechen braucht. Mit dieser Formulierung räumt die Verfassung der Antragsgegnerin kein Ermessen im rechtstechnischen Sinne ein. Art. 24 Abs. 3 Satz 1 NV statuiert ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Die Verweigerung der Antwort auf eine parlamentarische Frage ist ein begründungsbedürftiger Sonderfall. Ob die Verweigerung einer Antwort gerechtfertigt ist, ergibt sich erst im Wege einer Abwägung der kollidierenden Verfassungsrechtspositionen (vgl. NdsStGH, Urt. v. 24. 3. 2020 — StGH 7/19 —, NdsVBl 2020, 180, juris Rn. 41).
 4. Das in Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 NV angelegte Entscheidungsprogramm verlangt, dass die Antragsgegnerin alle für und gegen die Beantwortung der Anfrage sprechenden Belange vollständig ermittelt, zutreffend gewichtet und gegeneinander abwägt. Dabei ist die Bedeutung parlamentarischer Anfragen im System der Gewaltenteilung zu würdigen. Die Gewichtung der konkreten Frageinteressen der Abgeordneten im Rahmen der nach Art. 24 Abs. 3 Satz 1 NV erforderlichen Abwägung darf weder in den Bereich der politischen Bewertung der Beweggründe und Ziele des fragenden Abgeordneten hineinreichen noch auf eine eigene Einschätzung der entscheidenden Stelle zurückgreifen, inwieweit sie das Informations- bzw. Kontrollinteresse insgesamt oder bezogen auf einzelne Anfragegegenstände für sachgerecht, sinnvoll oder bedeutsam hält (BerlVerfGH, Urt. v. 14. 7. 2010 — 57/08 —, DÖV 2010, 863, juris Rn. 91). Beachten muss sie, dass dem parlamentarischen Informationsinteresse ein besonders hohes Gewicht zukommt, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße oder vergleichbarer Missstände innerhalb der Regierung geht. Umgekehrt darf sie in ihre Abwägung einstellen, inwieweit die begehrte Antwort unter Zugrundelegung des von den Abgeordneten dargelegten Informationsinteresses erforderlich ist, um dem Kontrollauftrag nachzukommen. Berücksichtigen darf sie schließlich, ob es sich um eine die Öffentlichkeit besonders berührende Fragestellung handelt (vgl. NdsStGH, Urt. v. 24. 3. 2020 — StGH 7/19 —, NdsVBl 2020, 180, juris Rn. 42).
 5. Nach Art. 24 Abs. 3 Satz 1 NV muss zu befürchten sein, dass die schutzwürdigen Interessen Dritter verletzt werden. Diese Formulierung macht deutlich, dass die Landesregierung auf der Grundlage der ihr zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung vorliegenden Erkenntnisse eine Prognose zu erstellen hat, bei der eine bloße Betroffenheit schutzwürdiger Interessen die Antwortverweigerung nicht rechtfertigt (NdsStGH, Urt. v. 24. 3. 2020 — StGH 7/19 —, NdsVBl 2020, 180, juris Rn. 43). Dabei muss die Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen Dritter nicht unmittelbar als Folge der Antwort eintreten; die prognostische Entscheidung der Landesregierung kann ein durch die Antwort ausgelöstes nachfolgendes Gefährdungsverhalten Dritter einbeziehen. Eine Antwortverweigerung kommt umso eher in Betracht, je intensiver die drohende Grundrechtsbeeinträchtigung ausfällt. Zu berücksichtigen sind insoweit das jeweilige Gewicht des betroffenen Grundrechts wie die Schwere der konkret drohenden Beeinträchtigung und das Verhalten des Dritten, also beispielsweise die Frage, inwieweit er mit seinem Handeln Anlass zu einer parlamentarischen Kontrolle gegeben hat (vgl. NdsStGH, Urt. v. 24. 3. 2020 — StGH 7/19 —, NdsVBl 2020, 180, juris Rn. 43).
 6. Schließlich ist zu prüfen, ob und wie weit („soweit“) das Gewicht der betroffenen Interessen zur Verweigerung einer Antwort berechtigt. Die jeweiligen Belange sind im Rahmen der Abwägung so gegenüberzustellen, dass die kollidierenden Positionen zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden. Das kann in besonderen Einzelfällen die Möglichkeit einschließen, eine Frage in vertraulicher Sitzung zu beantworten oder eine Antwort nur teilweise zu verweigern (vgl. NdsStGH, Urt. v. 24. 3. 2020 — StGH 7/19 —, NdsVBl 2020, 180, juris Rn. 44; Urt. v. 24. 10. 2014 — StGH 7/13 —, Nds. StGHE 5, 181, juris Rn. 89; BVerfG, Urt. v. 7. 11. 2017 — 2 BvE 2/11 —, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 206 ff.).
 7. Eine Pflicht zu Teilantworten besteht immer dann, wenn dies dem in der Anfrage zum Ausdruck kommenden Informationsinteresse der Abgeordneten bei objektiver Betrachtung entspricht und der geltend gemachte Verweigerungsgrund Teilantworten bereits tatbestandlich nicht entgegensteht oder aber bei der gebotenen Abwägung kein hinreichendes Gewicht entfaltet, um eine vollständige Antwortverweigerung zu rechtfertigen. In Bezug auf das Informationsinteresse kann angesichts der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts von dem Fragesteller eine sorgfältige Formulierung seiner Fragen erwartet werden. Allerdings ist der Informationsvorsprung der Regierung und das häufig bestehende Informationsdefizit des Fragestellers zu berücksichtigen, das nicht selten die differenzierte Formulierung einer Frage erschwert. Zur Bestimmung des Informationsinteresses muss die Landesregierung den wesentlichen Inhalt der Frage und deren Begründung aufgreifen, den wirklichen Willen und das daraus erkennbare Informationsbedürfnis des Fragestellers ermitteln und danach Art und Umfang einer möglichen Teilantwort ausrichten. Verbleiben nach der Auslegung der Frage Zweifel an deren Inhalt und Reichweite oder ist das zugrundeliegende Informationsinteresse nicht eindeutig zu bestimmen, kann die Regierung nachfragen oder die vollständige Antwort verweigern. Dabei muss sie herausstellen, dass sie Teilantworten nicht von der Fragestellung umfasst sieht. Damit gibt sie dem Fragesteller Gelegenheit, seine Frage und sein auch auf Teilantworten gerichtetes Informationsinteresse zu verdeutlichen (vgl. zur Auslegung parlamentarischer Anfragen bereits NdsStGH, Urt. v. 22. 10. 2012 — StGH 1/12 —, Nds. StGHE 5, 123, juris Rn. 56; BVerfG, Urt. v. 7. 11. 2017 — 2 BvE 2/11 —, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 251 ff.; beide m. w. N.).
 8. Nach Art. 24 Abs. 3 Satz 2 NV hat die Landesregierung ihre Entscheidung, die Antwort auf eine zulässigerweise gestellte Frage zu verweigern, zu begründen. Die Begründung ist gegenüber dem Fragesteller im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Verweigerung der Antwort abzugeben. Das Nachholen einer fehlenden oder die Ergänzung einer unzureichenden Begründung im verfassungsgerichtlichen Verfahren ist ausgeschlossen. Der Staatsgerichtshof beschränkt sich auf eine Überprüfung der von der Antragsgegnerin rechtzeitig geltend gemachten Verweigerungsgründe, ohne das Vorliegen weiterer, von dieser nicht geltend gemachter Verweigerungsgründe von Amts wegen zu erforschen (vgl. NdsStGH, Urt. v. 24. 3. 2020 — StGH 7/19 —, NdsVBl 2020, 180, juris Rn. 45; Urt. v. 24. 10. 2014 — StGH 7/13 —, Nds. StGHE 5, 181, juris Rn. 90 zur Verweigerung der Aktenvorlage; BerlVerfGH, Urt. v. 14. 7. 2010 — 57/08 —, DÖV 2010, 863, juris Rn. 102; VerfG Bbg, Urt. v. 9. 12. 2004 — 6/04 —, NVwZ-RR 2005, 299, 302).
- ## II.
- Bei Anwendung dieser Auslegungsgrundsätze sind die Anforderungen an die Verweigerung der Antwort nur teilweise erfüllt. Die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage in der

LT-Drs. 18/8630 „NOZ: „Geheimsache Wolf“ — Welche Abschussgenehmigungen für Wölfe bestehen in Niedersachsen?“ schließen Teilantworten nicht aus (1). Die Antragsgegnerin hat die schutzwürdigen Interessen der von den Abschussgenehmigungen berührten Dritten zutreffend ermittelt, aber die Prognosegrundlagen nur teilweise fehlerfrei gewürdigt (2). Im Übrigen hat die Antragsgegnerin die Interessen der Antragsteller und der betroffenen Dritten ohne Fehler ermittelt und abgewogen (3). Insofern ist die Auskunftsverweigerung ausreichend begründet (4).

1. Die Fragen 1 und 2 in der Kleinen Anfrage sind bei der gebotenen objektiven Betrachtung auch auf eine nur teilweise Beantwortung gerichtet. Weder aus der Formulierung der Fragen noch der gesamten Anfrage ergeben sich hier Umstände, die Teilantworten ausschließen und den Schluss rechtfertigen, dass an nur einzelnen Informationen kein Interesse besteht. Frage 1 richtet sich darauf zu erfahren, welche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zum Abschuss von Wölfen erteilt wurden. Gefragt ist nach der genehmigenden Behörde, nach dem Genehmigungsdatum, dem betroffenen Wolf, seinem Territorium und gegebenenfalls seinem Rudel. Frage 2 zielt auf Angaben zur Begründung der Ausnahmegenehmigungen insbesondere in Bezug auf Nutztierrisse ab. Erfragt sind die Kennnummer des Falls, Datum, Ort, Tierart, Art des Grundschutzes, gegebenenfalls Zaunart und -höhe, Schwachstellen des Herdenschutzes, nachgewiesener Verursacher sowie Schadenshöhe. Es handelt sich jeweils um abgrenzbare Einzelinformationen, die auch für sich genommen einen Informationswert haben. Angesichts der hohen politischen Relevanz der Wolfspolitik in Niedersachsen war die Kleine Anfrage der Antragsteller darauf gerichtet, möglichst umfassende Auskünfte über bestehende Ausnahmegenehmigungen zu erhalten.

Soweit die Antragsteller in den Vorbemerkungen ausdrücklich unter Hinweis auf Entscheidungen des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes ihr hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung der Fragen zum Ausdruck gebracht haben, steht dies einer teilweisen Beantwortung nicht entgegen. Sie haben in der mündlichen Verhandlung überzeugend begründet, dass sie die Antragsgegnerin lediglich darauf hinweisen wollten, gegebenenfalls vor der Beantwortung auch Informationen nachgeordneter Behörden einzuholen. Ein Ausschluss von Teilantworten sei damit nicht verbunden gewesen. Die in den Vorbemerkungen benannten konkreten Fundstellen aus Entscheidungen des Staatsgerichtshofes stützen diesen Vortrag.

Die Antragsgegnerin hat ihre Antwortverweigerung demgegenüber darauf gestützt, dass diese erfragten Informationen zu einer Identifizierung gefährdeter Personen führen. Dies erfordert nicht zwangsläufig eine vollständige Antwortverweigerung und schließt es insbesondere nicht aus, die einzelnen Informationen gesondert darauf zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Auskünfte eine Identifizierung ermöglichen und nur diese Auskünfte zu verweigern. Im Übrigen ist die Antragsgegnerin selbst davon ausgegangen, dass auch eine teilweise Beantwortung der Fragen möglich war, indem sie zu Frage 1 eine anonymisierte Ausnahmegenehmigung als Muster beifügt hat.

2. Die Antragsgegnerin hat die schutzwürdigen Interessen Dritter zutreffend ermittelt (a). Die Prognose zu befürchtender Verletzungen trägt allerdings nur teilweise (b). Soweit das Bekanntwerden der erfragten Auskünfte eine Identifizierung von mit der Wolfsentnahme befassten Dritten ermöglicht, hat die Antragsgegnerin eine Gefährdung zu Recht prognostiziert (c). Ob der Antragsgegnerin im Rahmen der Prognose ein Beurteilungsspielraum zusteht oder ob die Entscheidung durch den Staatsgerichtshof voll überprüfbar ist, kann deshalb offenbleiben.

- a) Nach der Begründung der Antwortverweigerung befürchtet die Antragsgegnerin, dass den in den Vollzug einer Ausnahmegenehmigung eingebundenen Personen (Tierhalter, Jäger, Mitarbeiter der Vollzugsbehörden) nach Bekanntwerden von Ausnahmegenehmigungen umfangreiche Repressalien im persönlichen Bereich drohen. Es sei insbesondere mit Mobbing, Beleidigungen und auch Angriffen auf die betroffenen Personen zu rechnen. Die konkreten Erfahrungen aus bisher veröffentlichten Genehmigungen ließen Angriffe auf die eingebundenen Personen unter Namensnennung befürchten. Benannt sind damit die Gefährdung des Rechts auf persönliche Ehre (aa) sowie des Rechts

auf informationelle Selbstbestimmung (cc) jeweils als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 NV i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG und das Recht auf körperliche Unversehrtheit (bb) aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 NV i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Weitere Grundrechte oder Verweigerungsgründe, beispielsweise Nachteile für das „Wohl des Landes“ unter dem Aspekt der Vollzugsstörung, hat die Antragsgegnerin in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage nicht geltend gemacht; sie sind deshalb nicht zu prüfen.

- aa) Das aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 NV i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG folgende allgemeine Persönlichkeitsrecht begründet als Abwehrrecht und — dies ist hier maßgeblich — staatliche Schutzpflicht den Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. 10. 2005 — 1 BvR 1696/98 —, BVerfGE 114, 339, juris Rn. 25 f.). Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfG, Urt. v. 31. 1. 1989 — 1 BvL 17/87 —, BVerfGE 79, 256, juris Rn. 44). Zu den Schutzgütern zählen unter anderem die persönliche Ehre (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3. 6. 1980 — 1 BvR 185/77 —, BVerfGE 54, 148, juris Rn. 14; Beschl. v. 25. 10. 2005 — 1 BvR 1696/98 —, BVerfGE 114, 339, juris Rn. 25; Beschl. v. 13. 6. 2007 — 1 BvR 1783/05 —, BVerfGE 119, 1, juris Rn. 70) und das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13. 6. 2007 — 1 BvR 1783/05 —, BVerfGE 119, 1, juris Rn. 71). Eine wesentliche Gewährleistung ist der Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Ansehen einer Person, insbesondere ihr Bild in der Öffentlichkeit, auszuwirken. Wesentlich ist insofern das Recht jeder Person, selbst darüber zu entscheiden, ob, wann und wie sie sich in die Öffentlichkeit begibt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6. 11. 2019 — 1 BvR 16/13 —, BVerfGE 152, 152, juris Rn. 80 f.). Indem Tierhalter und Jäger in sozialen Netzwerken mit Namen benannt und als „Wolfskiller“, „Problemschäfer“ oder „Möchtegernkiller“ bezeichnet werden, ist das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in seinen vorgenannten Wirkformen betroffen.
- bb) Art. 3 Abs. 2 Satz 1 NV i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet den Staat dazu, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren (vgl. BVerfG, Beschl. v. 1. 8. 1978 — 2 BvR 1013/77 —, BVerfGE 49, 24, juris Rn. 65; Beschl. v. 4. 4. 2006 — 1 BvR 518/02 —, BVerfGE 115, 320, juris Rn. 92). Gefahren für dieses Rechtsgut können sich ergeben, wenn durch die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage die Identität einer Person preisgegeben wird oder Rückschlüsse darauf ermöglicht werden und als Folge Übergriffe Dritter zu befürchten sind (s. zu V-Leuten BVerfG, Beschl. v. 13. 6. 2017 — 2 BvE 1/15 —, BVerfGE 146, 1, juris Rn. 101). Beiträge in sozialen Netzwerken, wie beispielsweise „Meine Strafe wird viel schlimmer sein, wenn ein Jäger im Roddy Revier einen Wolf tötet“, „...Es müssen langsam Köpfe rollen...“ oder „Gnade dir Gott du Jägerlein, der Du die Fähe geschossen hast. Dann wirst du ohne großen Aufwand bestraft!“, sind geeignet, die Gefahr von körperlichen Übergriffen und damit eine Betroffenheit des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit zu begründen.
- cc) Das aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 NV i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung gibt dem Einzelnen die Befugnis, selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. 12. 2011 — 2 BvR 2500/09 —, BVerfGE 130, 1, juris Rn. 137) sowie darüber zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (s. Rspr., vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. 4. 2006 — 1 BvR 518/02 —, BVerfGE 115, 320, juris Rn. 69 m. w. N.). Es handelt sich um ein Abwehrrecht gegen eine unbe-

fugte Weitergabe individualisierter oder individualisierbarer Daten (st. Rspr., vgl. BVerfG, Urt. v. 7. 11. 2017 — 2 BvE 2/11 —, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 236 m. w. N.). Ob der Schutzbereich dieses Grundrechts hier betroffen ist, ist nicht eindeutig. Bewusst fragen die Antragsteller nicht nach Namen oder anderen Daten, die unmittelbar mit einer bestimmten Person verknüpft werden können. Ein konkreter Personenbezug kann sich deshalb nur daraus ergeben, dass Dritte die in der Antwort enthaltenen Informationen mit weiteren frei verfügbaren Informationen — etwa aus dem Internet und aus Veröffentlichungen in den Medien — kombinieren und so bestimmten Personen zuordnen. Ob und inwieweit in derartigen Fällen, in denen der Staat „neutrale“ Informationen verarbeitet, die erst von Dritten unter Nutzung weiterer Quellen personalisiert werden, von einem Umgang mit personenbezogenen Daten auszugehen ist, ist nicht abschließend geklärt (vgl. Klar/Kühling, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 4 DSGVO Rn. 25 ff.). Die Frage kann hier offenbleiben, da aus diesem Recht jedenfalls kein gegenüber dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie auf körperliche Unversehrtheit weitergehender Schutz folgen würde.

- b) Die Prognose der Antragsgegnerin zu befürchtender Grundrechtsverletzungen der in den Vollzug einer Ausnahmegenehmigung eingebundenen Personen ist nur teilweise zutreffend. Sie beruht auf der Annahme, dass eine Beantwortung der beiden gestellten Fragen zu einer Identifizierbarkeit der betroffenen Personen führt. Dabei sind beide Fragen und die betroffenen Personen (Tierhalter, Jäger und Behördenmitarbeiter) grundsätzlich getrennt zu betrachten.

Soweit mit Frage 1 die eine Ausnahmegenehmigung erteilende Behörde erfragt wird, sind über den Behördennamen zuständige Mitarbeiter regelmäßig über die öffentlich zugänglichen Organisationspläne identifizierbar. Über die erfragte Kennung eines Wolfes, das Territorium sowie das Rudel ist über eine Internetrecherche (z. B. www.wolfsonitoring.com) die regionale Eingrenzung einer Ausnahmegenehmigung möglich. Dies führt durch eine Verknüpfung mit der frei zugänglichen Liste der Kreisjägermeister zur Feststellung des Namens des zuständigen Kreisjägermeisters, der den Abschluss eines Wolfes zu koordinieren hat. Namen der in dem jeweiligen Gebiet befindlichen Jagdausübungsberechtigten sind zwar nicht durch eine Internetrecherche ohne weiteres zu finden. Die Antragsgegnerin hat in der mündlichen Verhandlung aber überzeugend dargelegt, dass die Wolfsschützer sehr gut örtlich vernetzt sind und deshalb vor Ort allgemein bekannt sei, wer jagdausübungsberechtigt ist. Über das Internet werden die Namen sehr schnell verbreitet. Insofern ist die Prognose der Antragsgegnerin zu einer Identifizierung der gefährdeten Personen nachvollziehbar dargelegt. Anderes gilt für die Angabe der Zahl und des Datums erteilter Ausnahmegenehmigungen. Inwieweit diese Informationen zu einer Gefährdung von Tierhaltern, Jägern oder Behördenmitarbeitern führen können, ist auch nicht erkennbar. Der Gefährdungsprognose fehlt in diesem Umfang die Grundlage. Insofern ist die Verweigerung dieser Angaben verfassungswidrig.

Frage 2 zielt auf Angaben zur Begründung der Ausnahmegenehmigungen insbesondere in Bezug auf Nutztierisse ab. Erfragt sind die Kennnummer des Falls, Datum, Ort, Tierart, Art des Grundschutzes, gegebenenfalls Zaunart und -höhe, Schwachstellen des Herdenschutzes, nachgewiesener Verursacher sowie Schadenshöhe. Diese Angaben sind — wie die Antragsteller zutreffend vortragen — mittels der vom NLWKN öffentlich bereitgestellten Umweltkarten mit Ausnahme der konkreten Zaunart und -höhe sowie der Schadenshöhe öffentlich verfügbar. Eine Antwort auf die Frage führte dazu, dass eine bestimmte Ausnahmegenehmigung mit bestimmten Nutztierissen verknüpft werden kann; dies grenzt den Kreis der möglichen Antragsteller auf die von den Rissen betroffenen Tierhalter ein. Nach diesen Tierhaltern ist jedoch nicht gefragt; gefragt ist nach der räumlichen Verortung, die in den Ausnahmegenehmigungen nur

durch die Angabe der Gemeinde erfolgt. Die Antragsgegnerin hat in der mündlichen Verhandlung unter Hinweis auf die örtlich sehr gut vernetzten Wolfsschützer aber auch insoweit überzeugend dargelegt, dass die von Wolfsrissen betroffenen Tierhalter in der Region bekannt seien und die Namen über das Internet schnell weiterverbreitet werden. Aber nicht alle von den Antragstellern in der Frage 2 verlangten Auskünfte führen zur einer Individualisierung der betroffenen Tierhalter. Eine räumliche Einordnung ermöglichen nur die Angabe der Kennnummer, das Datum und der Ort des Nutztierisses. Angaben zur Tierart führen regelmäßig nicht zu einer Identifizierung der Herdentierhalter, es sei denn, es handelt sich um ein seltenes Herdentier (z. B. Alpaka). Gleiches gilt für die Art des Grundschutzes, für Angaben zu Zaunart und -höhe und für Schwachstellen des Herdenschutzes sowie die Schadenshöhe. Im Regelfall erlauben solche Angaben keine Rückschlüsse auf den Herdentierhalter. Die Verweigerung der Auskunft dieser Informationen ist als Grundlage für die Gefährdungsprognose deshalb nicht geeignet und trägt diese insoweit nicht. Anderes gilt nur dann, wenn erfragte Angaben im Einzelfall die Identifizierung von Tierhaltern dennoch ermöglichen (z. B. bei einem besonders hohen Schaden). Derartige besondere Umstände hat die Antragsgegnerin nicht vorgetragen.

Im Ergebnis hat die Antragsgegnerin hier zu Unrecht angenommen, dass die Angabe der Zahl und des Datums erteilter Ausnahmegenehmigungen sowie bei Nutztierissen Angaben zu Tierarten, zur Art des Grundschutzes, zu Zaunart und -höhe, zu Schwachstellen des Herdenschutzes und zur Schadenshöhe eine Identifizierung von in den Vollzug einer Ausnahmegenehmigung eingebundenen Personen ermöglichen. Die Prognose war insoweit rechtswidrig, und die Verweigerung dieser Angaben verstößt gegen die Auskunftspflicht der Antragsgegnerin nach Art. 24 Abs. 1 NV.

Die erfragten Auskünfte über die eine Ausnahmegenehmigung erstellende Behörde, die Kennung des für Nutztierisse verantwortlichen Wolfes, sein Territorium und sein Rudel sowie die Angabe der Kennnummer, das Datum und der Ort des Nutztierisses ermöglichen dagegen regelmäßig eine Identifizierung und waren damit eine geeignete Grundlage für die Gefährdungsprognose der Antragsgegnerin.

- c) Soweit die zuvor genannten Informationen eine Identifizierung von Tierhaltern, Jägern und Behördenmitarbeitern ermöglichen, hat die Antragsgegnerin zu Recht deren Gefährdung angenommen. Dabei kann die Prognose allerdings nur auf Quellen und Vorfälle gestützt werden, die zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage Ende Februar 2021 bekannt waren. Später bekanntgewordene Tatsachen haben unabhängig davon, ob sie die Prognose stützen oder widerlegen, bei der verfassungsrechtlichen Prüfung außer Betracht zu bleiben. Die Hochsitzvorfälle in Brockhöfe (8. 3. 2021) und in Burgdorf (22. 4. 2021) sowie die Schraubenfällen auf Waldwegen im Bereich Steimbke (24. 4. — 28. 4. 2021) sind deshalb nicht zu berücksichtigen.

Die von der Antragsgegnerin vorgelegten Postings aus sozialen Netzwerken enthalten Bedrohungen, Schmähungen und Beleidigungen gegenüber Tierhaltern, Jägern und Behördenmitarbeitern. Die Antragsgegnerin hat überzeugend dargelegt, dass diese Postings in direktem Zusammenhang mit bekanntgewordenen Ausnahmegenehmigungen standen. Dies wird auch von den Antragstellern nicht bezweifelt. Die Posts belegen nachdrücklich, dass die Wolfsdebatte sehr aufgeheizt und emotional geführt wird. Die Befürchtung der Antragsgegnerin, dass bei Bekanntwerden der verweigeren Auskünfte beleidigende und ehrverletzende Äußerungen im Internet unter Nennung der Namen von Personen, die in den Vollzug der Entnahme eines Wolfes eingebunden sind, erfolgen, ist überzeugend und anhand zahlreicher Beispiele belegt. Derartige Posts stellen Personen, die selbst die Öffentlichkeit nicht suchen, mit einem hohen Verbreitungsgrad an den Pranger und sind deshalb geeignet, sich abträglich auf deren Ansehen, insbesondere deren Bild in der Öffentlichkeit, auszuwirken. Diese Personen wer-

den ohne ihre Zustimmung Gegenstand einer emotional und verbal übergreifig geführten Diskussion. Sie haben keine Möglichkeit, sich den ehrverletzenden Zuschreibungen zu entziehen; zivil- und strafrechtliche Abwehrmöglichkeiten sind aufwändig und angesichts der im Internet verbreiteten Anonymität häufig wenig erfolgversprechend. Die Antragsgegnerin durfte das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit deshalb als ernsthaft gefährdet ansehen.

Gleiches gilt für die Gefährdung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit. Die aufgeheizte Debatte, die Gewaltneigung einzelner Debattenteilnehmer aus der militanten Tierschützerszene sowie tätliche Übergriffe, wie der Einsatz von Pyrotechnik im Nahbereich einer Herde und das Lösen von Radmuttern, rechtfertigen den Schluss, dass Anfeindungen über das Internet hinausgehen. Auch wenn die Vorfälle nicht sicher den Wolfsschützern zurechenbar sind, war die Prognose der Antragsgegnerin in der Gesamtschau aller Umstände plausibel. Ein unmittelbarer Kausalitätsnachweis war aus diesem Grund nicht erforderlich.

Dem steht im Hinblick auf die Jäger nicht entgegen, dass die im Entnahmegebiet eines Wolfes Jagdausübungsberechtigten nicht zwingend an der Jagd eines Wolfes beteiligt werden. Die Antragsgegnerin hat anhand von Postings nachvollziehbar ausgeführt, dass alle örtlich namentlich bekannten Jäger in den Fokus geraten waren, unabhängig davon, ob sie tatsächlich in die Wolfsjagd eingebunden waren. Von den Wolfsschützern wurden sie als potentielle Wolfsjäger betrachtet. Damit durfte die Antragsgegnerin davon ausgehen, dass alle Jagdausübungsberechtigten grundsätzlich von Übergriffen bedroht waren.

Dass die Antragsgegnerin Ausnahmegenehmigungen nach deren Vollzug selbst öffentlich bekannt macht, erschüttert die Prognose nicht. Die Antragsgegnerin hat, ohne dass die Antragsteller dem konkret entgegenzutreten sind, überzeugend dargelegt, dass die schutzwürdigen Interessen Dritter insbesondere vor dem Vollzug der Entnahmegenehmigungen gefährdet wurden, während dies nach dem Vollzug nicht oder nicht in vergleichbarer Weise der Fall war. Das ist nachvollziehbar, weil es den Tierschützern vorrangig darum geht, den Abschluss des Wolfes zu verhindern. Vor der geplanten Entnahme eines Wolfes getätigte Beiträge in den sozialen Medien („Meine Strafe wird viel schlimmer sein, wenn ein Jäger im Roddy Revier einen Wolf tötet“ und „„Finger weg vom Wolf. Sonst gehen eure Hochsitze in Flammen auf. Wir kriegen es raus wer geschossen hat ...!!!!!““) bestätigen dies.

4. Die Antragsgegnerin hat die berührten Interessen richtig gewichtet (a) und eingeschätzt (b). Ihre Entscheidung, den grundrechtlich geschützten Interessen der in den Vollzug einer Ausnahmegenehmigung eingebundenen, identifizierbaren Personen den Vorrang einzuräumen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

- a) Die Antragsgegnerin hat einerseits erkannt, dass dem Auskunftsrecht der Abgeordneten aus Art. 24 Abs. 1 NV ein hohes verfassungsrechtliches Gewicht zukommt und die ausnahmsweise Verweigerung der Auskunft daher auf besondere Gründe zu stützen ist. Das Frage-recht hat in diesem Fall ein besonders hohes Gewicht, weil es in der Kleinen Anfrage um die besonders in der niedersächsischen Öffentlichkeit relevante Debatte über die Wolfspolitik geht. Es handelt sich um ein für die Antragsteller und ihre Partei bedeutendes politisches Thema, in dem sie im Zentrum der Diskussion stehen. Sie sind deshalb auf Informationen angewiesen, um sich umfassend an der Debatte auch als Gegenpol zu der Landesregierung beteiligen sowie Maßnahmen, Spekulationen und Fehlinformationen entgegenzutreten zu können.

Andererseits hat die Antragsgegnerin die besonders gewichtigen Rechtsgüter - das Recht auf persönliche Ehre und auf körperliche Unversehrtheit - der Tierhalter, Jäger und Behördenmitarbeiter in die Abwägung eingestellt. Der Schutz dieser Personengruppe ist auch deshalb von hohem Gewicht, weil sie eine legitime und erforderliche Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Gegen die Übergriffe Dritter, die maßgeblich im Internet erfolgen, haben sie nur geringe Abwehr- und Schutzmöglichkeiten.

- b) Die Verweigerung der Auskünfte, die eine Identifizierung ermöglichen, war geeignet, erforderlich und angemessen. Der Eignung steht nicht die von Minister ... am 17. Februar 2021 erfolgte umfassende Information über alle bestehenden Ausnahmegenehmigungen in vertraulicher Sitzung des Umweltausschusses entgegen. Eine solche Beantwortung in vertraulicher Sitzung (vgl. dazu NdsStGH, Urt. v. 24. 10. 2014 — StGH 7/13 —, Nds. StGHE 5, 181, juris Rn. 89; Urt. v. 24. 3. 2020 — StGH 7/19 —, juris Rn. 61) verbietet den Abgeordneten die öffentliche Verwendung der Informationen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass alle erfragten Informationen gleichwohl bekannt geworden waren.

Die Antwortverweigerung, soweit sie die Auskünfte betraf, die eine Identifizierung ermöglichen, war auch angemessen. Die Antragsteller haben zwar in der mündlichen Verhandlung noch einmal deutlich gemacht, dass sie auf eine vollständige Beantwortung ihrer Anfrage angewiesen waren. Nur so könnten sie auf Augenhöhe mit der Landesregierung über die, viele Menschen in Niedersachsen bewegende, Wolfspolitik diskutieren, ihren Standpunkt darlegen und ihre Kontrollfunktion gegenüber der Regierung wahrnehmen. Die Auskunftsverweigerung erschwert diese Anliegen. Allerdings betreffen die verweigerten Auskünfte nur einen kleinen Teil der Informationen, die in der Debatte zur Wolfspolitik von Relevanz sind. Sie betreffen allein Angaben, die zur Identifizierung von Personen führen können. Die Antragsteller haben ausdrücklich erklärt, dass sie Namen und sonstige personenbezogene Daten der in den Vollzug von Ausnahmegenehmigungen eingebundenen Personen nicht begehren. Im Grundsatz kann die Wolfspolitik der Antragsgegnerin anhand der öffentlich zugänglichen Informationen dennoch nachvollzogen werden. Die Antragsgegnerin informiert auf Internetseiten umfassend über Wölfe, entnommene Wölfe, Todesursachen und Aufenthaltsorte der Rudel; anhand der vorgelegten (vollzogenen) Ausnahmegenehmigung vom 11. September 2020 können die Antragsteller das Begründungsmuster nachvollziehen und erkennen, auf Grundlage welcher Informationen und nach welcher Gewichtung eine Entnahmegenehmigung erteilt wird. Die Antragsteller verfügen damit über erhebliche Informationen, um eine politische Debatte über die richtige Wolfspolitik bestreiten zu können. Sie sind nicht generell gehindert, an der Diskussion teilzunehmen.

Soweit die Antragsteller das Ziel verfolgen, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 a BNatSchG bei jeder Entnahmegenehmigung verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen, ist dies legitim, stellt die Angemessenheit der Auskunftsverweigerung aber nicht in Frage. Die (gerichtliche) Kontrolle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 45 a BNatSchG hinsichtlich erteilter Wolfsentnahmegenehmigungen durch klagebefugte Verbände ist grundsätzlich weiterhin möglich. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat im Übrigen inzwischen das Prüf- und Begründungsprogramm der Antragsgegnerin im Rahmen eines Eilverfahrens ausdrücklich gebilligt (Beschl. v. 24. 11. 2020 — 4 ME 199/20 —, juris); dieses wird den Entnahmegenehmigungen nunmehr zugrunde gelegt.

Entgegen der Auffassung der Antragsteller werden mit einer Auskunftsverweigerung zukünftige Auskunftsbegehren zu anderen öffentlich streitigen Themen nicht präjudiziert. Jede Auskunftsverweigerung ist im besonderen Einzelfall anhand der Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 3 NV zu prüfen. Auch die weiteren Argumente der Antragsteller sind nicht maßgeblich. Die Antragsgegnerin kann eine in der Vergangenheit praktizierte abweichende Veröffentlichungspraxis ändern. Dies muss sie verfassungsrechtlich auch, wenn neue Erkenntnisse zu einer abweichenden Abwägung der wechselseitig betroffenen Interessen führen. Die Veröffentlichung vollzogener Wolfsentnahmen durch Pressemitteilung und/oder Internetdokumentation spricht gleichfalls nicht gegen eine vorherige Auskunftsverweigerung. Sie dient dem Öffentlichkeitsinteresse und der Ermöglichung der politischen Debatte über die Wolfspolitik.

Es ist deshalb verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin dem Schutz des Rechts auf persönliche Ehre und auf körperliche Unversehrtheit

heit der Tierhalter, Jäger und Behördenmitarbeiter den Vorrang vor dem parlamentarischen Informationsrecht eingeräumt hat, soweit die erbetenen Auskünfte zu deren Identifizierung führen können.

5. Die Begründung der Landesregierung für die Verweigerung der Auskunft genügt den Anforderungen des Artikel 24 Abs. 3 Satz 2 NV. In der Vorbemerkung der Landesregierung zur LT-Drs. 18/8630 führt sie die betroffenen Grundrechte Dritter erschöpfend auf. Die Begründung gibt wieder, dass den in den Vollzug eingebundenen Personen nach Bekanntwerden ihrer Identität umfangreiche Repressalien im persönlichen Bereich drohten und insbesondere mit Mobbing, Beleidigung und Angriffen zu rechnen sei. Die Begründung ist zwar knapp gehalten, sie geht aber über eine rein formelhafte und schematische Begründung hinaus, indem sie die aus Sicht der Antragsgegnerin einer Antwort entgegenstehenden schutzwürdigen Rechte Dritter und den konkreten Konflikt beschreibt.

Mit der Verweigerung der erfragten Auskünfte, die keine Identifizierung von Tierhaltern, Jäger und Behördenmitarbeiter ermöglichen, hat die Antragsgegnerin gegen ihre Pflicht aus Art. 24 Abs. 1 NV verstoßen. Im Übrigen war die Antwortverweigerung verfassungsgemäß.

D.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist gemäß § 21 Abs. 1 StGHG kostenfrei. Auslagen werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 StGHG nicht erstattet.

Stellenausschreibungen

Im **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 306 „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Arbeitsplatz als

Referentin oder Referent (w/m/d)

zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

- Steuerung der programmatischen Umsetzung und Weiterentwicklung der Maßnahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung,
- Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Entwicklungen und Impulssetzung durch Initiierung, Konzeption und Begleitung von Modellvorhaben,
- Entwicklung von Umsetzungsideen in eine zukunftsfähige fachliche Praxis,
- Fachlicher Austausch mit anderen Behörden bei Bund und Ländern sowie Umsetzung des Erkenntnisgewinns in die fachliche Arbeit,
- Zusammenarbeit mit den Dezernaten der ÄrL,
- Konzeption und Aufbau eines fachbezogenen Wissenstransfers für die ÄrL sowie
- Evaluierung und Fachcontrolling der Umsetzung der Maßnahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium (Master oder Diplom) in:

- Humangeographie mit fachlicher Orientierung Raumplanung im ländlichen Raum,
- Raum- und Regionalplanung mit fachlicher Orientierung ländliche Räume,
- Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung,
- Transformationsmanagement oder
- Projektmanagement mit einem Bachelor in einem der vorgenannten Studienfachrichtungen.

Vorteilhaft ist es, wenn Bewerberinnen oder Bewerber über Berufserfahrungen in ihrem Berufsfeld oder über Erfahrungen im Projektmanagement sowie im Umgang mit Verwaltungen des Landes und des Bundes verfügen.

Selbstständige, gründliche und termingerechte Aufgabenerledigung sowie ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft werden ebenso vorausgesetzt wie Flexibilität und Kreativität für neue Aufgabenstellungen und Herausforderungen. Die Bereitschaft, sich mit gesellschaftlichen Entwicklungen und Trends auseinanderzusetzen und Impulse für die Landentwicklung zu setzen, wird ebenfalls erwartet.

Ein Interesse an den Themengebieten Strukturförderung und Landentwicklung sowie an Zusammenhängen im Bereich der EU-Förderung werden ebenso wie gute EDV-Kenntnisse in den einschlägigen Office-Produkten vorausgesetzt.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-2022-4137 (sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst tätig sein — bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte/unter Nennung der Ansprechperson in der Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 27. 4. 2022** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Frau Gröger-Timmen, Tel. 0511 120-2015, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an: ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 599

Bei der **Stadt Goslar** ist zum 1. 8. 2022 die Stelle als

Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat (w/m/d)

(BesGr. B 4 zuzüglich Dienstaufwandsentschädigung)

zu besetzen.

Die Berufung erfolgt bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen durch den Rat der Stadt Goslar für eine Wahlzeit von acht Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie unter www.goslar.de unter dem Pfad „Stadt & Bürger > Stadtverwaltung > Stellenangebote“.

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 599

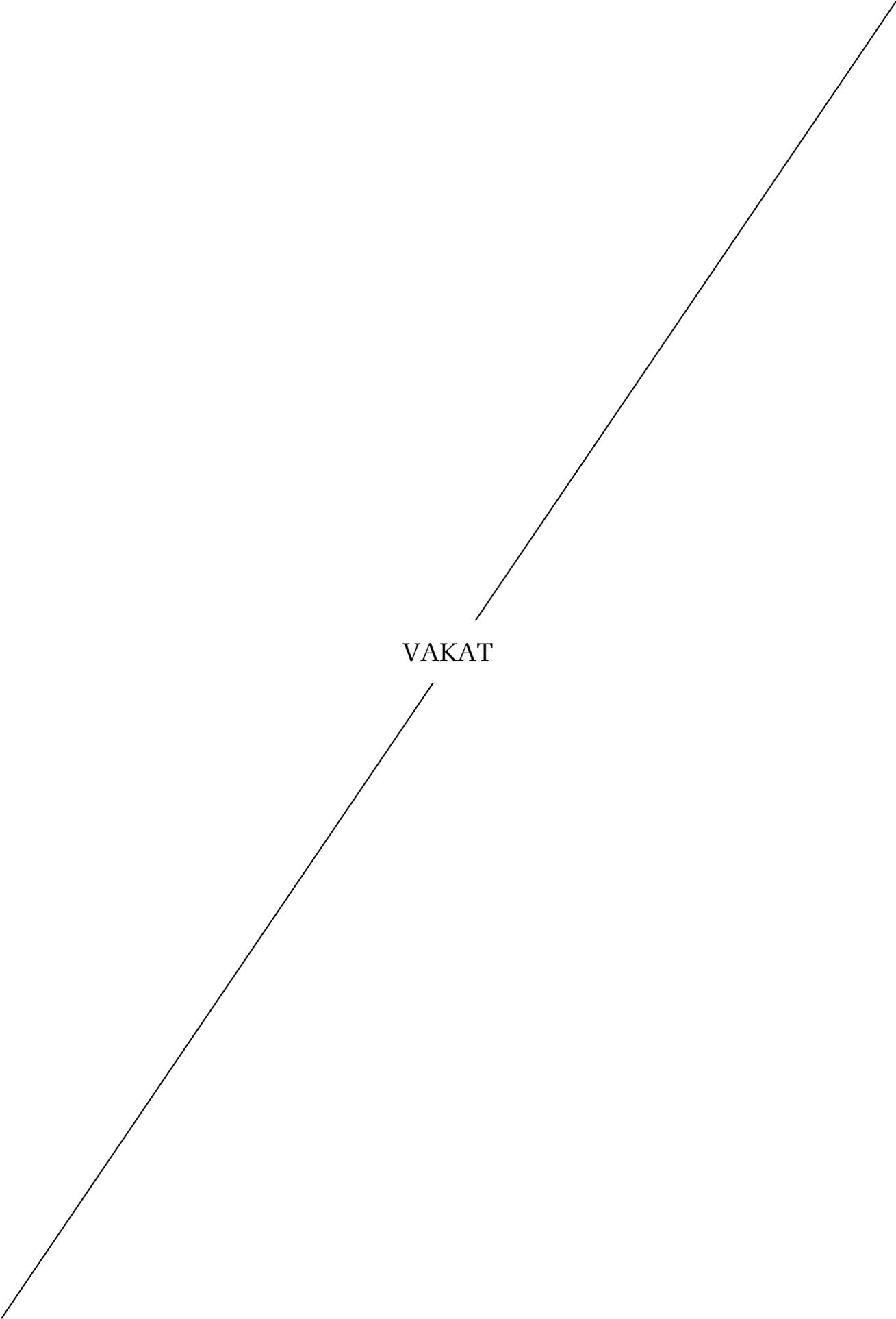
Die **Stadt Nienburg/Weser** (Bevölkerungszahl: 32 000) sucht **zum nächstmöglichen Termin** eine

Gleichstellungsbeauftragte.

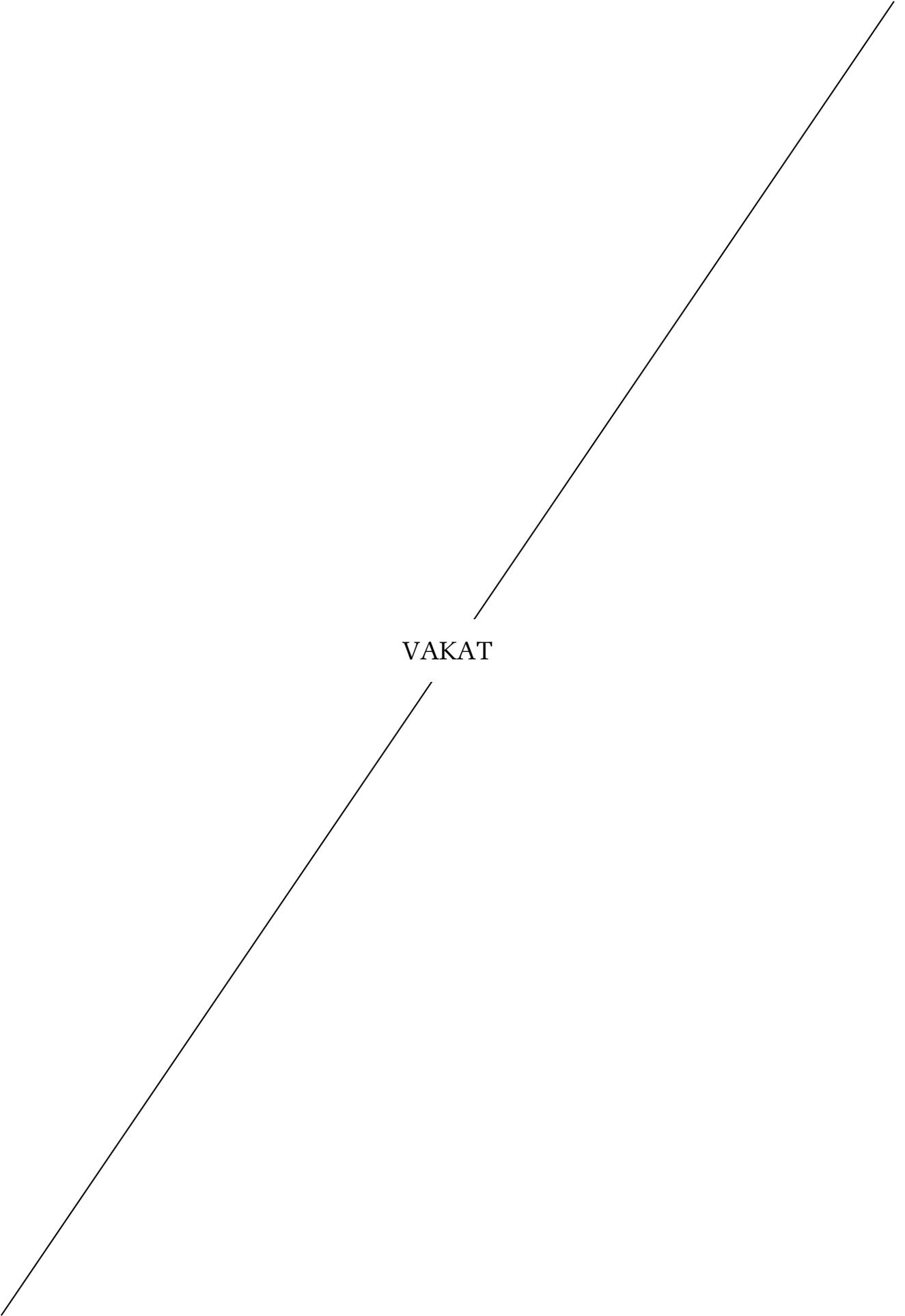
Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Sie wirkt an der Umsetzung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung aller Geschlechter in der Stadtverwaltung sowie innerhalb der Stadt Nienburg/Weser mit.

Die ausführliche Stellenausschreibung und den Zugang zum Eingabeportal „Bewerbung Online“ finden Sie unter www.nienburg.de stellen. Bewerbungsschluss ist der **30. 4. 2022**.

— Nds. MBl. Nr. 16/2022 S. 599



VAKAT



VAKAT

